



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# vBVH-Sondernewsletter

## zum EEG 2021

- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom  
25. September 2020 -

### Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie [hier](#) bzw. im Impressum auf unserer Website unter [www.vbvh.de](http://www.vbvh.de).

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mal wieder so weit: Die nächste große EEG-Novelle ist bereits in vollem Gange. Nach ersten im September durchgesickerten Referentenentwürfen und einer denkbar knappen Verbände„anhörung“ (für diese wurden lediglich 3 Tage gewährt) liegt seit dem 23. bzw. 25. September 2020 nun ein im Bundeskabinett abgestimmter [Entwurf für das sogenannte EEG 2021](#) vor (nachfolgend bezeichnen wir diesen als E-EEG 2021). Die Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Entwurf wird nun im parlamentarischen Verfahren weiter bearbeitet werden und voraussichtlich Ende November verabschiedet. Wie bereits in den letzten EEG-Novellierungsrunden wird natürlich während des gesamten parlamentarischen Verfahrens von allen Seiten darum gerungen werden, an einzelnen Stellen noch Veränderungen an dem Gesetzesentwurf durchzusetzen.

Dies gilt umso mehr, weil zuletzt zahlreiche Themen intensiv und kontrovers diskutiert worden sind, deren Niederschlag im EEG 2021 mit Spannung erwartet wurde. Beispielhaft zu nennen sind hier nur die an die Paris-Ziele angepassten Ausbaukorridore für die nächsten Jahre, die dringend erwarteten Anschlussregelungen für ausgeförderte Anlagen, die Umsetzung der neuen europarechtlichen Vorgaben der sogenannten RED II, die seit jeher hoch umstrittenen Regelungen zur Eigenversorgung, zu Speichern sowie zu Mess- und Meldepflichten und nicht zuletzt zahlreiche Einzelfragen in den Förderregeln für die verschiedenen Technologiesparten. Zu alledem – und weiteren wichtigen Punkten – enthält der Kabinettsentwurf tatsächlich zahlreiche Einzelregelungen und Detailänderungen, wobei das E-EEG 2021 die aus dem EEG 2017 bekannte Gesetzesarchitektur weitestgehend beibehält.

Umso wichtiger ist es, den Überblick über all die vielen kleinen und größeren Änderungen zu behalten, die der Gesetzgeber plant. Hierfür finden Sie die wichtigsten Neuerungen – sowie einen kleinen Ausblick in die europarechtlichen Vorgaben – in gewohnt übersichtlicher und prägnanter Darstellung in unserem ersten Sondernewsletter zum EEG 2021. Dies wird natürlich nicht der letzte bleiben: Wie auch in den vergangenen Novellierungsrunden werden wir auch das fertige Gesetz noch einmal genau unter die Lupe nehmen.

In diesem Sinne: Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, Mitreden und Mitstreiten um das EEG 2021 und freuen uns auf einen sicher ereignisreichen Herbst!

**Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei [von Bredow Valentin Herz](#)**



## Über vBVH

von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH) aus Berlin ist eine auf Energiethemen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin-Mitte.

Mit einem hochqualifizierten Team von derzeit neun Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beraten wir Unternehmen deutschlandweit und darüber hinaus zu Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Speicherung, Lieferung und den Verbrauch von Strom, Wärme und Gas. Am liebsten aus erneuerbaren Energien. Den Beratungsschwerpunkt bilden dabei energierechtlich-regulatorische Fragen, die Gestaltung und Prüfung aller für die Umsetzung von Energieprojekten, den Energiehandel oder die Energielieferung erforderlicher Verträge sowie das Genehmigungs- und Planungsrecht. Selbstverständlich vertreten wir dabei alle Anliegen unserer Mandant\*innen auch vor Gerichten und Behörden.

### von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung

Littenstraße 105

10179 Berlin

**Telefon** +49 30 8092482-20

**Fax** +49 30 8092482-30

**E-Mail** [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)

[www.vbvh.de](http://www.vbvh.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)

## Inhalt

A.	Vorbemerkung: Ein Ausblick nach Europa – Wie setzt das E-EEG 2021 die europarechtlichen Vorgaben um? .....	5
I.	Umsetzung des Clean Energy Package der EU .....	5
II.	Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt im E-EEG 2021.....	7
B.	Allgemeine Änderungen mit Auswirkungen für alle Energieträger .....	8
I.	Übergangsvorschriften: Für wen gilt das E-EEG 2021? .....	8
II.	Mengengerüst und Ausbaupfad.....	9
III.	Klausel zu öffentlicher Sicherheit und Interesse (§ 1 Absatz 5 E-EEG 2021) .....	11
IV.	Anschlussförderung für ausgeförderte Anlagen.....	13
V.	Smart Meter und Anlagensteuerung: Intelligente Messsysteme und stufenlose Fernsteuerung für alle? .....	15
1.	Hintergrund und Ziel der geplanten Änderungen .....	15
2.	Neue technische Ausstattungspflichten nach § 9 E-EEG 2021: Was gilt für wen? .....	16
3.	Neue Vorgaben für die Fernsteuerung in der Direktvermarktung (§ 10b E-EEG 2021) .....	20
VI.	Änderungen an der Marktprämie: Vom Monats- zum Jahresmarktwert .....	24
VII.	Abschied von der 6-Stunden-Regelung: Förderstopp schon ab einer Stunde negativer Preise .....	25
VIII.	Was gibt's Neues bei den Mess- und Meldepflichten? .....	27
IX.	Innovationsausschreibungen .....	29
C.	Die wichtigsten Änderungen für die einzelnen Energieträger und die Ausschreibungen.....	30
I.	Solaranlagen und Mieterstrom – Überblick.....	30
1.	Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen .....	31
2.	Neues beim Mieterstrom.....	34
3.	Weitere Änderungen für Solaranlagen .....	35
II.	Biomasse, Biogas, Biomethan.....	37
1.	Ausschreibungen .....	37
2.	Förderung außerhalb von Ausschreibungen .....	40
3.	Neugestaltung der Flexibilitätsprämie .....	41
4.	Änderungen beim Flexibilitätszuschlag .....	42
III.	Windenergie .....	43
1.	Änderungen an den Ausschreibungsregeln .....	43
2.	Kommunenbeteiligungsmodell (§ 36k E-EEG 2021).....	47
3.	Windenergieanlagen außerhalb der Ausschreibungen .....	50
D.	Eigenversorgung / Sektorenkopplung / Speicher .....	53
I.	Speicher im E-EEG 2021 .....	53
II.	Prosumer und Eigenversorgung im E-EEG 2021.....	55
E.	Besondere Ausgleichsregelung: Neuerungen in den §§ 63 ff. E-EEG 2021.....	58

## A. Vorbemerkung: Ein Ausblick nach Europa – Wie setzt das E-EEG 2021 die europarechtlichen Vorgaben um?

### I. Umsetzung des Clean Energy Package der EU

Die Novelle zum EEG 2021 dient ausweislich der Fußnote zu ihrem Titel sowie verschiedener Stellen in der Gesetzesbegründung unter anderem auch der Umsetzung der [EU-Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018](#), also der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (im Folgenden: EE-RL). Ob und inwieweit der aktuelle Gesetzesentwurf tatsächlich die europarechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, ist allerdings hoch umstritten. Um die diesbezüglichen Diskussionen etwas einzuordnen, geben wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der aktuellen europarechtlichen Einflüsse auf das EEG 2021.

Die EE-RL, auch Renewable Energy Directive II (RED II) genannt, ist Teil des sogenannten [Paketes „Saubere Energie für alle Europäer“](#) (auch: „Clean Energy Package“, kurz: CEP). Bei dem Clean Energy Package handelt es sich um ein Maßnahmenpaket der EU, bestehend aus mehreren Richtlinien und Verordnungen in den Bereichen Elektrizitätsbinnenmarktordnung, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Die EE-RL ersetzt dabei die [Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG](#). Sie verfolgt das Ziel, den **Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 auf mindestens 32 Prozent** zu erhöhen. Gegenstand der EE-RL ist ausweislich ihres Artikel 1 die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie enthält zahlreiche Regeln für die finanzielle Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und die Eigenversorgung mit solcher Elektrizität, für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor und im Verkehrssektor, für die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, für Herkunftsnachweise, administrative Verfahren sowie Informationen und Ausbildung aufgestellt. Ferner werden Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vorgeschrieben. Im Hinblick auf das **EEG 2021** sind dabei unter anderem die Artikel 3 (Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030), 4 (Förderregelungen für Energie aus erneuerbaren Quellen), 19 (Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen), 20 (Netzzugang und -betrieb), 21 (Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität) und 22 (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) der EE-RL besonders interessant.

Die Vorgaben der EE-RL sind dabei in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar wirksam, sondern müssen zuerst in nationales Recht umgesetzt werden. Eben hierzu soll laut Kabinettsentwurf auch das E-EEG 2021 dienen. Die **Umsetzungsfrist der EE-RL** läuft allerdings noch bis zum **30. Juni 2021**. Erst nach diesem Zeitpunkt kann Mitgliedstaaten also ein Verstoß gegen die Richtlinie vorgeworfen werden oder die Richtlinie sogar bei mangelnder Umsetzung in bestimmten Grenzen unmittelbare Wirkung

entfalten. Allerdings sind die Diskussionen bereits jetzt im vollen Gange, ob und inwieweit die geplanten Regelungen des E-EEG 2021 tatsächlich die Vorgaben der EE-RL vollständig und richtig umsetzen oder ob hier noch weiterer Nachbesserungsbedarf besteht. Besonders relevant sind dabei aus Sicht der Erneuerbaren-Branche wohl die konkrete Umsetzung der Artikel 4, 21 und 22 der EE-RL:

U **Artikel 4 EE-RL** legt unter anderem fest, dass **nationale Förderregelungen** zur maximalen Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt Anreize für eine „*marktbasierte und marktorientierte Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt*“ setzen sollen. Diese sollen auch dazu führen, dass die Produzenten erneuerbarer Energie „*auf die Preissignale des Marktes reagieren und ihre Einnahmen maximieren*“. Als mögliche Instrumente finden dabei gleitende oder feste Prämien Erwähnung. Elektrizität aus erneuerbaren Quellen soll ferner „*auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert*“ werden. Artikel 4 schreibt dafür zwar nicht abschließend zwingend die Durchführung von **Ausschreibungen** vor. Ausschreibungsverfahren finden jedoch sowohl in den Erwägungsgründen als auch in Artikel 4 mehrfach als Standardfall der Umsetzung Erwähnung. Für Kleinanlagen (wobei unklar bleibt, was damit ganz genau gemeint ist) und Demonstrationsprojekte dürfen allerdings weiterhin Ausnahmen vorgesehen werden. Wendet man den Maßstab von Artikel 4 EE-RL auf das E-EEG 2021 an, so kann man feststellen, dass nationale Spielräume im Hinblick auf mögliche Ausnahmen von Ausschreibungen weiter nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen die Richtlinie liegt darin jedoch natürlich nicht. Nach unserer Bewertung steht das E-EEG 2021 vielmehr im Einklang mit Artikel 4 EE-RL.

U Anders ist dies jedoch im Hinblick auf **Artikel 21 EE-RL**, der erstmals explizite europarechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Regelungen der Mitgliedstaaten zur **Eigenversorgung** macht und hierbei eine bemerkenswert prosumerfreundliche Grundausrichtung erkennen lässt. So sollen die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 EE-RL grundsätzlich dafür sorgen, dass Verbraucher einen Anspruch darauf haben, Eigenversorger mit erneuerbarer Elektrizität zu werden. Im Einzelnen enthält Artikel 21 dazu eine lange Liste von Rechten für Eigenversorger und Vorgaben an die Mitgliedstaaten, wie der Rechtsrahmen für Eigenversorger aussehen soll. Dies betrifft zum Beispiel auch die **Befreiung von Abgaben und Umlagen**, die bei Eigenversorgern nur in eng beschriebenen Ausnahmefällen überhaupt noch zulässig sein sollen. Auch eine **gemeinschaftliche Eigenversorgung** soll grundsätzlich möglich sein. Wendet man Artikel 21 EE-RL konsequent auf das E-EEG 2021 an, so zeigen sich aus unserer Sicht deutlich verschiedene **Verstöße gegen die EE-RL**, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021 sowie darüber hinaus heftig diskutiert werden dürften ([siehe hierzu im Einzelnen unten D.](#)).

U Besonders interessant aus der Perspektive des Europarechts ist im Zuge der Diskussionen rund ums E-EEG 2021 schließlich **Artikel 22 EE-RL**, der ausdrücklich vorsieht, dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften von Endkunden möglich sein sollen und diese bestimmte Rechte haben sollen, um gemeinsam grünen Strom zu erzeugen, zu beziehen und zu nutzen. Im E-EEG 2021 findet dieser Ansatz der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften bislang ebenso wenig Erwähnung wie die in Artikel 21 EE-RL vorgesehene gemeinschaftliche Eigenversorgung, was sicherlich ebenfalls zu weiteren Diskussionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren führen wird.

In engem Zusammenhang mit Artikel 21 EE-RL stehen zudem die Regelungen in Bezug auf **Speicher und aktive Kunden (Prosumer)** in der [Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie](#) (im Folgenden: „EBM-RL“, auch Market Design Directive oder MDD genannt). So sieht die EBM-RL unter anderem in Artikel 2 Nummer 59 eine **Definition der Energiespeicherung** vor und formuliert in Artikel 15 klare Vorgaben an den nationalen Rechtsrahmen für Prosumer und Betreiber von Speichern. Auch hier ist aktuell hoch umstritten, ob und inwieweit diese Regelungen bislang ausreichend im E-EEG 2021 adressiert sind ([siehe hierzu unten D.](#)).

## II. Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt im E-EEG 2021

Eine interessante neue Vorschrift im E-EEG 2021, die ebenfalls im engen Zusammenhang mit europarechtlichen Vorgaben steht, ist § 105 E-EEG 2021. Die Regelung trägt den Titel **„Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“**. Hiernach dürfen die Bestimmungen des EEG 2021 für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

Manch einer dürfte nun irritiert aufhorchen – war doch zuletzt vom EuGH höchstrichterlich entschieden worden, dass der Fördermechanismus des EEG gerade keine typische Subvention darstellt und daher nicht dem strengen Beihilferecht unterliegt ([wir berichteten](#)). Wesentliche Begründung hierfür war, dass der EEG-Ausgleichsmechanismus letztlich ausschließlich zwischen privaten Akteuren abgewickelt wird (Netzbetreiber, Letztverbraucher, Anlagenbetreiber) und nicht durch den Staatshaushalt finanziert oder von öffentlichen Stellen direkt kontrolliert wird.

Die Aufnahme eines solchen Vorbehaltes war nunmehr jedoch in Folge der Entscheidung der Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzpaketes, die EEG-Umlage zu deckeln und die hierfür erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt bereitzustellen, erforderlich geworden. In Folge dieser (geplanten) **Einzahlung staatlicher Mittel auf das EEG-Umlage-Konto** ist nunmehr davon auszugehen, dass das EEG als Beihilfe im Sinne der europarechtlichen Restriktionen anzusehen ist, weswegen ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt aufgenommen wurde.



Noch ist unklar, wie sich der Vorbehalt auf die Praxis auswirken wird. Ein aufgrund der Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsverfahrens durchaus denkbares Szenario ist es grundsätzlich, dass die **Genehmigung bis zum 1. Januar 2021** nicht vorliegen wird und dementsprechend eine Phase entsteht, in der zumindest ein gewisses Maß an Unsicherheit in diesem Punkt verbleibt. Gleichzeitig ist wohl davon auszugehen, dass die Bundesregierung sich bereits im Austausch mit der EU-Kommission über die beihilferechtliche Zulässigkeit des E-EEG 2021 befindet, um bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass es hier nicht im Nachgang zu Problemen mit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bzw. auf dessen Grundlage getätigten Auszahlungen kommt. Letztlich bleibt im Sinne aller Beteiligten zu hoffen, dass der Vorgang rechtzeitig noch vor dem Inkrafttreten des EEG abgeschlossen werden kann und so insgesamt für alle Betroffenen abschließende Sicherheit über die Geltung der Neuregelungen besteht.

## **B. Allgemeine Änderungen mit Auswirkungen für alle Energieträger**

### **I. Übergangsvorschriften: Für wen gilt das E-EEG 2021?**

Wenn ein neues EEG in Kraft tritt, ist stets die erste Frage, für wen es gelten soll: Nur für Neuanlagen? Auch für den gesamten Bestand? Oder nur in Teilen? Hiervon wiederum hängt ab, wie kompliziert die Übergangsvorschriften ausfallen. Waren diese gerade im EEG 2014 und EEG 2017 von geradezu erschreckender Unübersichtlichkeit und Komplexität, atmet der Leser des E-EEG 2021 fast schon erleichtert auf. So wirken die Übergangsvorschriften im E-EEG 2021 (jedenfalls für EEG-Verhältnisse) erst einmal relativ schlank.

Dies liegt auch an der Übergangssystematik an sich: **Das E-EEG 2021 soll nach jetzigem Stand unmittelbar nur für Neuanlagen gelten**, also für solche, die ab dem 1. Januar 2021 **in Betrieb genommen** werden oder deren **Zuschlag** seit dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist. Für alle älteren Anlagen bleibt das EEG 2017 anwendbar (und nach dessen Übergangssystematik wiederum für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 das EEG 2014 – künftig gelten also letztlich drei verschiedene EEG-Fassungen „nebeneinander“). Hervorzuheben ist dabei: Die Übergangsvorschriften des E-EEG 2021 stellen – anders als im EEG 2017 – nicht nur auf das **Inbetriebnahmedatum** der Anlagen ab, wie bisher, sondern auch auf den Zeitpunkt der **Zuschlagserteilung**. Zusätzlich enthält das E-EEG natürlich eine ganze Reihe von Regelungen, deren Wirkung auch auf Bestandsanlagen erstreckt werden soll. Dies ordnen die Übergangsbestimmungen dann aber explizit an (vgl. § 100 Absatz 2 ff. E-EEG 2021). Ganz so einfach ist es daher also leider doch nicht, im Einzelfall die richtigen Regelungen für die eigene Anlage zu identifizieren. Man wird künftig also stets – zusätzlich zu den fortgeltenden Regelungen im EEG 2017 bzw. EEG 2014 (je nach Inbetriebnahme der eigenen Anlage) – schauen müssen, ob das E-EEG 2021 eine Neuregelung enthält, deren Wirkung auf die eigene Anlage erstreckt wird.



Letztlich bleibt es also dabei, was beim EEG immer gilt: Betreiber von Bestandsanlagen sind gut beraten, den Novellierungsprozess genau zu beobachten und sich nach dessen Abschluss einmal gründlich zu informieren, welche der Neuregelungen sich wie auf ihre Anlagen auswirken. Sofern besonders relevant, gehen wir nachfolgend auf Regelungen für Bestandsanlagen ein, wenn die Geltung von Neuregelungen für diese angeordnet wird. Sämtliche einzelnen Übergangsbestimmungen können wir hier aber natürlich nicht darstellen – zumal die Erfahrung der letzten Novellen gezeigt hat, dass sich hier im Detail auch immer wieder kurzfristige Änderungen ergeben.

## II. Mengengerüst und Ausbaupfad

Das bis zum Jahr 2030 zu erreichende Ziel wurde bereits mit dem EEG 2017 festgeschrieben und wird unverändert im Entwurf des EEG 2021 übernommen: In den nächsten zehn Jahren soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent steigen. Neu ist allerdings das ausdrückliche **Langfristziel der Treibhausgasneutralität** bis „vor dem“ Jahr 2050. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu ausdrücklich, dass dieses Ziel im Strombereich bereits im Laufe der 2040er Jahre erreicht werden solle.

Vielfach kritisiert wird dabei, dass laut Gesetzesbegründung für die Erreichung des 65-Prozent-Ziels ein Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 in Höhe von 580 TWh angenommen wurde. Daraus wurde eine erforderliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 377 TWh abgeleitet. Hierzu wird vielfach angemerkt, dass der prognostizierte zukünftige Stromverbrauch jedenfalls dann deutlich zu gering sein dürfte, wenn die Erfordernisse einer zunehmenden Sektorenkopplung zur schnellen Dekarbonisierung des gesamten Energiesystems sowie der Industrie mitgedacht werden. Spätestens dann also, wenn erhebliche Stromanteile auch dafür genutzt werden müssen, um Elektromobilität, grüne Wasserstoffherstellung und andere Power-to-X-Anwendungen im großen Maßstab möglich zu machen, dürfte fraglich sein, ob der den gesetzlichen Ausbauzielen zu Grunde liegende Strombedarf im E-EEG 2021 nicht zu knapp bemessen ist. Hier soll allerdings laut Gesetzesbegründung auch **fortlaufend eine Überprüfung** stattfinden und die Ausbauziele gegebenenfalls angepasst werden – gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung der Sektorenkopplung.

Um die Erreichbarkeit dieses Gesamtziels überprüfen zu können, hat der Gesetzgeber im neuen § 4a E-EEG 2021 nunmehr auch konkrete strommengenbezogene jährliche **Zwischenziele** für die nächsten neun Jahre vorgegeben. So soll anhand der konkreten erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien konstant geprüft werden, ob man insgesamt auf Zielerreichungskurs ist (dass das Gesamtziel dabei durchaus umstritten ist bzw. künftig durchaus noch einmal nachjustiert werden könnte, kam ja soeben bereits zur Sprache). Im Jahr 2021 sollen insgesamt 259 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Diese Menge soll sich dann jährlich kontinuierlich in vorgegebenen Schritten steigern. Bis zum Jahr 2029 sollen so dann die angezielten 376 TWh aus erneuerbaren Energien erreicht werden.

Zur Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben schreibt § 4 E-EEG 2021 **neue Ausbaupfade** für einzelne Energieträger vor. Für Windenergieanlagen an Land ist dabei folgende Steigerung der installierten Leistung vorgesehen:

- 🔄 auf 57 Gigawatt im Jahr 2022,
- 🔄 auf 62 Gigawatt im Jahr 2024,
- 🔄 auf 65 Gigawatt im Jahr 2026,
- 🔄 auf 68 Gigawatt im Jahr 2028
- 🔄 und auf 71 Gigawatt im Jahr 2030.

Der Zubau für Windenergieanlagen an See richtet sich weiterhin nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Dieses sieht vor, bis zum Jahr 2030 insgesamt 15 Gigawatt installierte Leistung ans Netz anzuschließen.

Für Solaranlagen ist folgender Ausbaupfad vorgesehen:

- 🔄 auf 63 Gigawatt im Jahr 2022,
- 🔄 auf 73 Gigawatt im Jahr 2024,
- 🔄 auf 83 Gigawatt im Jahr 2026,
- 🔄 auf 95 Gigawatt im Jahr 2028
- 🔄 und auf 100 Gigawatt im Jahr 2030.

Für Biomasseanlagen ist eine installierte Leistung von 8.400 Megawatt im Jahr 2030 vorgesehen.

Wie auch bereits im EEG 2017 enthält § 5 E-EEG 2021 die Möglichkeit der **Bezuschlagung von im Ausland errichteten Anlagen**. War bisher vorgesehen, dass 5 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung auch im einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bezuschlagt werden können, sieht die Regelung in § 5 E-EEG 2021 vor, dass ein Überschreiten des Umfangs durch den grenzüberschreitenden Ausbau von Windenergieanlagen auf See erfolgen kann. Damit sollen künftig insbesondere Kooperationen mit Nachbarstaaten zum grenzüberschreitenden Ausbau von Windenergie auf See gefördert werden.

**Bewertung:**

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, sind die im Gesetz niedergeschriebenen Ausbauziele und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsvolumen allein allerdings noch kein Garant dafür, dass der entsprechende Zubau auch wirklich in der erforderlichen Geschwindigkeit voranschreitet. So liegt der „Flaschenhals“ für viele Projekte – gerade im Windbereich, zunehmend aber auch für große Freiflächensolarprojekte – eher im Bereich der Flächenknappheit und der schwierigen genehmigungsrechtlichen Situation begründet. So waren seit Inkrafttreten des EEG 2017 bekanntlich gerade die für Windenergieanlagen an Land durchgeführten Ausschreibungen durchgehend weit unterzeichnet. Teilweise deckten die eingereichten Gebote dabei weniger als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens ab. Um den Ausbau für Windenergieanlagen an Land tatsächlich voranzutreiben, sind also weiterhin dringend flankierende Maßnahmen notwendig, welche die planerisch herbeigeführte Flächenknappheit und die lange Dauer der Genehmigungsverfahren adressieren. Auch bleibt mit dem prognostizierten künftigen Strombedarf die Grundlage für die weitere Ausbauplanung hoch umstritten. Insgesamt ist dem Gesetzesentwurf aber durchaus der politische Wille zu entnehmen, die Energiewende im Stromsektor wieder energischer voranzutreiben. Es bleibt zu hoffen, dass die nunmehr im E-EEG 2021 vorgesehenen Maßnahmen hierzu einen Beitrag leisten können – reichen werden sie aber sicherlich nicht.

**III. Klausel zu öffentlicher Sicherheit und Interesse (§ 1 Absatz 5 E-EEG 2021)**

Im Zusammenhang mit dem soeben angemahnten Seitenblick auf weitere Ursachen für Verzögerungen im Voranschreiten der Energiewende und insbesondere auf Probleme in den Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Projekte ist eine geplante Neuregelung besonders interessant, die man so im EEG erst einmal gar nicht erwarten würde. So soll ein neuer § 1 Absatz 5 E-EEG 2021 eingefügt werden, der wie folgt lauten soll:

*„Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“*

Was nun soll das genau heißen und was soll diese Klarstellung im EEG? Diese Frage stellt sich aus juristischer Sicht deshalb, weil sie sich ersichtlich auf behördliche Entscheidungen im Zusammenhang

mit der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen bezieht, die aber im EEG eigentlich gar nicht geregelt werden. Inhaltlich ist die Regelung in jedem Fall zu begrüßen, obwohl sie im Grunde nur etwas kodifiziert, was bereits in der aktuellen Energieerzeugungsrealität rechtlich gesetzt ist oder sein sollte.

Trotzdem fehlte bisher eine ausdrückliche Einlassung des Gesetzgebers dahingehend, dass die Errichtung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen **im öffentlichen Interesse** liegt, so dass in relevanten Fällen seitens der Vorhabenträger stets besonders erläutert werden musste, weshalb dies der Fall sei. Dies betraf bspw. die Begründung eines Antrags auf **Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit** von erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen, aber auch planerische **oder ermessensgelenkte Entscheidungen** von Behörden. Ersterer Fall dürfte sich bereits durch das geplante [Investitionsbeschleunigungsgesetz](#) allerdings weitgehend erledigen. Die vorgesehene Regelung des § 1 Absatz 5 E-EEG 2021 könnte aber für sonstige Entscheidungen durchaus Relevanz entwickeln.

Interessant ist auch, dass im Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Errichtung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen **der öffentlichen Sicherheit** dient. Die Begründung des Regierungsentwurfs adressiert hier ausdrücklich die Relevanz dieses Begriffes für die Zulassung von **artenschutzrechtlichen Ausnahmen**. Hierbei ist festzustellen, dass § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG nunmehr zwei Ausnahmetatbestände im Sinne einer Abweichung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 (insbesondere des Tötungsverbots) bereithält, deren Anwendbarkeit durch die vorgesehene Regelung gestützt wird: Nummer 4 („*[Verbotsausnahme] im Interesse [...] der öffentlichen Sicherheit[...]*“ sowie Nummer 5 („*[Verbotsausnahme] aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“). Auffällig ist dabei, dass die europäische FFH-Richtlinie in ihrem Artikel 16 für Ausnahmen von den Zugriffsverboten beide Voraussetzungsvarianten (öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) vorsieht, während sich die EU-Vogelschutzrichtlinie in ihrem Artikel 9 auf Voraussetzung des Interesses der öffentlichen Sicherheit beschränkt (wobei vielfach angenommen wird, das „öffentliche Interesse“ sei in die „öffentliche Sicherheit“ hineinzulesen).

Die vorgesehene Regelung schließt hier also eine Lücke der europarechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten, soweit die Tötung von Vögeln durch Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings löst die vorgesehene Regelung auch die weiteren Hindernisse der Ausnahmeerteilung des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG, insbesondere die negative **Alternativenprüfung**, nicht auf.

#### **Bewertung:**

Die vorgesehene Regelung ist gut und sinnvoll, da bei Entscheidungen der öffentlichen Hand mit Abwägungs- oder Ermessensspielraum oder solchen, die tatbestandlich das Dienen **des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Sicherheit** fordern, zukünftig erneuerbare Erzeugungsanlagen durch gesetzgeberische Entscheidung qualifiziert werden. Diese ausdrückliche Regelung ist allerdings in ihrer Bedeutung nicht überzubewerten, wie es teilweise in der Presse zu lesen war, da die Praxis auch bisher vielfach entsprechend handelte. Die Regelung dürfte aber zur Vereinfachung und zur Vermeidung von durchaus vorkommenden, teils langwierigen Diskussionen mit öffentlichen Entscheidungsträgern beitragen und so der Praxis und der Effizienz dienen.

#### **IV. Anschlussförderung für ausgeförderte Anlagen**

Eines der aus Sicht des Gesetzgebers wohl drängendsten Themen der aktuellen EEG-Novelle dürfte die Zukunft der sogenannten **Ü20-Anlagen** gewesen sei. So war mit großer Spannung erwartet worden, wie der Gesetzgeber künftig solche Anlagen zu behandeln gedenkt, deren 20jähriger Förderzeitraum abgelaufen ist, also alle im Jahr 2000 oder davor in Betrieb genommenen Anlagen. Bislang besteht für diese Anlagen eine Weiterbetriebsmöglichkeit nur, indem sie den erzeugten Strom in der nicht geförderten **sonstigen Direktvermarktung** veräußern (also über sogenannte **PPA**). Die weiteren im EEG vorgesehenen Privilegien, insbesondere der Einspeisevorrang, die Entschädigung für die entgangenen Einnahmen bei EinsMan-Maßnahmen etc., bleiben für diese Anlagen allerdings grundsätzlich weiterhin erhalten.

Insbesondere für **kleine Alt-Anlagen**, die unter den aktuellen Marktbedingungen vielfach keine Chance auf sinnvolle Direktvermarktungsverträge haben, stand hier nun mit Ablauf des Jahres 2020 die Abschaltung bzw. Netztrennung im Raum, wenn nicht zügig Anschlussregelungen getroffen werden. Denn „wild“ ins Netz einspeisen dürfen sie ab dem 1. Januar 2021 – wenn der Netzbetreiber ihnen den Strom nicht mehr gegen die Einspeisevergütung abnehmen muss – auch nicht. Aber auch **größere Alt-Anlagen** sehen sich derzeit schwierigen Perspektiven für die Post-EEG-Phase entgegen, da im Zusammenhang mit der Corona-Krise die „freien“ Vermarktungsoptionen wirtschaftlich schlichtweg schwierig sind. Das E-EEG 2021 soll nunmehr die Möglichkeit eröffnen, mit ausgeförderten Anlagen eine Anschlussförderung in Anspruch nehmen zu können und schafft damit auch für Kleinanlagen ohne Direktvermarktungsoption eine Rechtsgrundlage für die weitere Einspeisung ins Stromnetz.

So werden im E-EEG 2021 für **ausgeförderte Anlagen** – allerdings zeitlich befristet – Sonderregelungen eingeführt:

- U Betreiber ausgeförderter Anlagen können nach Ablauf des Förderzeitraums den in ihren Anlagen erzeugten Strom im Rahmen der **neuen Einspeisevergütung für ausgeförderter Anlagen** veräußern. Dies erfolgt sogar automatisch, wenn die Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig eine andere zulässige Zuordnung des erzeugten Stroms (etwa zur sonstigen Direktvermarktung) treffen, bevor die EEG-Förderung für ihre Anlagen ausläuft.
- U Im Rahmen der neuen Einspeisevergütung für ausgeförderter Anlagen wird der Strom weiterhin vom Netzbetreiber abgenommen und vergütet.
- U Der Anspruch auf die Anschlussförderung besteht für ausgeförderter Anlagen mit einer installierten Leistung von

  - bis zu 100 Kilowatt **bis zum 31. Dezember 2027** und
  - mehr als 100 Kilowatt **bis zum 31. Dezember 2021** (hierbei soll es sich lediglich um eine Art „Schonfrist“ angesichts der aktuellen Corona-Situation handeln).
- U Als anzulegender Wert gilt für diese Anlagen der (energieträgerspezifische) Jahresmarktwert, wobei davon jeweils die vom Gesetzgeber angenommenen **Stromvermarktungskosten** in Höhe von 0,2 Cent/kWh (für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas – 1. Kategorie) bzw. 0,4 Cent/kWh (für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See – 2. Kategorie) abzuziehen sind. Soweit diese Anlagen allerdings mit **intelligenten Messsystemen** ausgestattet sind, reduziert sich der Abzug vom anzulegenden Wert um 0,2 Cent/kWh, somit für die 1. Kategorie auf null und für die 2. Kategorie auf 0,2 Cent/kWh.
- U Die Neuregelungen enthalten aber auch einen Pferdefuß für **dezentrale Stromnutzungskonzepte**: Betreiber von ausgeförderter Anlagen müssen dem Netzbetreiber den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, solange die Anlage nicht mit einem **intelligenten Messsystem** ausgestattet ist. **Damit ist auch keine Eigenversorgung aus diesen Anlagen mehr erlaubt, sofern kein Smart Meter verbaut ist!** Dies soll nach Angabe des Gesetzgebers die Kosten für die EEG-Bilanzkreise verringern und einen Anreiz zur Ausstattung der Anlagen mit intelligenten Messsystemen im Sinne der Digitalisierungsstrategie schaffen. Anlagenbetreiber, die gegen diese Pflicht verstoßen, müssen für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge **eine Pönale an den Netzbetreiber** leisten, die dem Arbeitspreis der allgemeinen Preise für das Netzgebiet entspricht.

### **Bewertung:**

Die neue Regelung zur Anschlussförderung stellt eine minimale Absicherung von Erlösen für den Strom aus den ausgeförderten Anlagen dar. An dieser Stelle ist zu beachten, dass der bisherige durchschnittliche Marktwert für Strom aus Windenergieanlagen dieses Jahr ca. 2,2 Cent/kWh und für Strom aus Solaranlagen ca. 2,5 Cent/kWh betrug. Es bestehen somit gewisse Zweifel, inwiefern Erlöse in diesem Preisbereich den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von ausgeförderten Anlagen sicherstellen können, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Weiterbetrieb verbundenen erhöhten Wartungs- und Servicekosten sowie auf das mit dem E-EEG 2021 eingeführte Eigenversorgungsverbot für diese Anlagen. Gerade Letzteres sorgt bei vielen Betroffenen derzeit für Kopfschütteln, teilweise gar für Unglauben – zumal die Mehrkosten einer Nachrüstung intelligenter Zähler gerade im Kleinanlagensegment natürlich verhältnismäßig hoch sind. Die Regelung zur Anschlussförderung hat zudem für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW sowieso lediglich einen „Überbrückungscharakter“ (bis zum 31. Dezember 2021) und ist als eine Reaktion des Gesetzgebers zu den durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreisen konzipiert. Somit bleibt die grundsätzliche Frage der Sicherstellung eines Weiterbetriebs für diese Anlagen durch die Entwicklung entsprechender Vermarktungsmodelle für die Zukunft offen.

## **V. Smart Meter und Anlagensteuerung: Intelligente Messsysteme und stufenlose Fernsteuerung für alle?**

### **1. Hintergrund und Ziel der geplanten Änderungen**

Durch den neuen § 9 E-EEG 2021 wird die **Digitalisierung des Energiesystems** auch im Erneuerbare-Energien-Segment weiter vorangetrieben, indem grundsätzlich die schrittweise Einführung von **intelligenten Messsystemen**, den sogenannten **Smart-Meter-Gateways**, bei allen Neuanlagen sowie nach einer fünfjährigen Übergangsphase bei allen Altanlagen geregelt wird. Bei den intelligenten Messsystemen handelt es sich um digitale Stromzähler, die über ein Kommunikationsmodul in ein intelligentes Energienetz eingebunden werden. Durch die Verbindung mit dem Smart-Meter-Gateway kann der digitale Zähler über ein Kommunikationsnetz die erhobenen Messdaten und ggf. auch andere Informationen oder Steuerungsbefehle mit Dritten, unter anderem mit dem Netzbetreiber und dem Direktvermarkter, austauschen. Das gesetzliche Ziel ist dabei, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways interoperabel und sicher ferngesteuert werden.



**Hinweis:**

Die Regelungen im EEG stehen dabei gewissermaßen „neben“ **den ohnehin schon geltenden Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**. Auch hierin finden sich Vorgaben zu Ausstattungspflichten mit intelligenten Zählern. Im MsbG richten sich diese Ausstattungspflichten aber im Wesentlichen an die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber (sehen Sie hierzu etwa unsere jüngste Meldung [hier](#)). Der wesentliche Unterschied zu den Neuregelungen im E-EEG 2021 ist, dass es sich bei den Neuregelungen um **klare Vorgaben an die Anlagenbetreiber** handelt, die auch **sanktionsbewehrt** sein können. Aus diesem „Nebeneinander“ von EEG 2021 und MsbG könnten sich künftig noch verschiedene Fragen ergeben, die sicherlich in der Praxis auch immer wieder zu Unsicherheiten führen werden. Da die neuen Ausstattungspflichten auch Bestandsanlagen betreffen, ist allen Anlagenbetreibern daher zu empfehlen, das Thema **gut im Blick zu behalten** und sich darüber informiert zu halten, wer hier wann was nachrüsten muss.

**2. Neue technische Ausstattungspflichten nach § 9 E-EEG 2021: Was gilt für wen?**

Maßgeblich für die Pflicht zur Ausstattung von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einem intelligenten Messsystem ist auch nach dem E-EEG 2021 das Datum der **Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)**, wonach die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht. Dabei handelt es sich um die sogenannte **Markterklärung** (oder etwas salopp formuliert: um den Startschuss für die Einbaupflicht für die jeweils betroffene Anlagengruppe). Neben der reinen Messung ist zudem künftig vorgesehen, dass auch – jedenfalls bei bestimmten Anlagen – die Steuerung der Anlagen über das Smart-Meter-Gateway erfolgen soll. Daher enthalten die Neuregelungen auch hierzu differenzierte Vorgaben.

### Hinweis:

Aus der Zusammenschau der Neuregelungen in § 9 E-EEG 2021 für Neuanlagen und der dazugehörigen Übergangsvorschrift in § 100 Absatz 4 E-EEG 2021 für den Anlagenbestand ergibt sich ein durchaus **komplexes Gesamtbild** zu der Frage, wer denn nun wann was genau tun muss. Zudem finden sich weitere die Messung und Steuerung betreffende Vorgaben auch noch in anderen Regelungszusammenhängen (z.B. hinsichtlich der Direktvermarktung, der Eigenversorgung oder den ausgeförderten Anlagen). Wir und andere Beobachter fürchten angesichts dieses hochkomplexen Regelungs- und Pflichtengefüges hier in der Zukunft große Unsicherheiten in der Praxis und auch durchaus zahlreiche Fälle, in denen versehentlich nicht die richtige Mess- und Steuerungstechnik verbaut wird. Nachfolgend geben wir einen **ersten Überblick** über die wichtigsten Rahmenbedingungen. Im Einzelfall muss man hier aber stets ganz genau hinschauen!

So ist stets danach zu unterscheiden, wie groß die jeweilige Anlage ist und wann sie in Betrieb genommen wurde.

Zusammenfassend gilt hier künftig für Neuanlagen Folgendes:

- 🕒 Für Anlagen mit installierter Leistung **über 1 kW und höchstens 15 kW** mit Inbetriebnahmedatum und ggf. Zuschlag **nach dem 31. Dezember 2020 und vor der Markterklärung des BSI**: Ausstattung mit intelligentem Messsystem **innerhalb von 5 Jahren** nach Bekanntgabe der Markterklärung
  - zur Abrufung der Ist-Einspeisung (nicht zur Fernsteuerung).
  - Bis dahin reicht die Ausstattung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden System zur Abrufung der Ist-Einspeisung.
- 🕒 Für Anlagen mit installierter Leistung **über 15 kW** mit Inbetriebnahmedatum und ggf. Zuschlag **nach dem 31. Dezember 2020 und vor der Markterklärung des BSI**: Ausstattung mit intelligentem Messsystem **innerhalb von 5 Jahren** nach Bekanntgabe der Markterklärung
  - zur Abrufung der Ist-Einspeisung
  - zur stufenweisen bzw. (sobald technisch möglich) stufenlosen Fernsteuerung.

- Bis dahin reicht die Ausstattung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden System zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung (hierbei ist auch eine sogenannte On-/Off-Fernsteuerung zulässig).

☺ Für alle Anlagen mit installierter Leistung **über 1 kW** mit Inbetriebnahmedatum und ggf. Zuschlag **nach dem 31. Dezember 2020 und nach der Markterklärung des BSI**: Ausstattung mit intelligentem Messsystem

- zur Abrufung der Ist-Einspeisung und
- zur stufenweisen bzw. (sobald technisch möglich) stufenlosen Fernsteuerung.

Für Bestandsanlagen soll folgendes gelten:

☺ Für Anlagen mit installierter Leistung **über 1 kW und höchstens 15 kW** mit Inbetriebnahmedatum oder Zuschlag **vor dem 1. Januar 2021**: Ausstattung mit intelligentem Messsystem **innerhalb von 5 Jahren** nach Bekanntgabe der Markterklärung

- zur Abrufung der Ist-Einspeisung (nicht zur Fernsteuerung).

☺ Für Anlagen mit installierter Leistung **über 15 kW** mit Inbetriebnahmedatum oder Zuschlag **vor dem 1. Januar 2021**: Ausstattung mit intelligentem Messsystem **innerhalb von 5 Jahren** nach Bekanntgabe der Markterklärung

- zur Abrufung der Ist-Einspeisung
- zur stufenweisen bzw. (sobald technisch möglich) stufenlosen Fernsteuerung.
- Bis dahin reicht die Ausstattung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden System zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung (hierbei ist auch eine sogenannte On-/Off-Fernsteuerung zulässig).

Wie gesagt: So kompliziert die Neuregelungen erst einmal scheinen, so wichtig ist es, sie genau zu kennen. Denn hier drohen scharfe Sanktionen: Pflichtverstöße gegen die in § 9 E-EEG 2021 geregelten Ausstattungspflichten werden – wie bereits in den Vorgängerfassungen des EEG – weiterhin mit einer **Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Marktwert** sanktioniert.

### **Exkurs I: Korrektur der BGH-Rechtsprechung zur On-/Off-Steuerung?**

Bei den bereits steuerbaren Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum oder Zuschlag **vor dem 1. Januar 2021** soll mit dem E-EEG 2021 eine Übergangsbestimmung geschaffen werden (vgl. § 100 Absatz 4 E-EEG 2021), die übergangsweise geringere technische Anforderungen an die technischen Einrichtungen zur Fernsteuerung zulässt, als die höchstrichterliche Rechtsprechung sie derzeit verlangt. Damit wird der Konflikt zwischen einem aktuellen **Urteil des Bundesgerichtshofs** (BGH) vom [14. Januar 2020 \(Az. XIII ZR 5/19\)](#) und dem Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber hinsichtlich der **Anforderungen bei der Fernsteuerung** von Anlagen Rechnung getragen.

Der BGH hat hier postuliert, dass die Fernsteuerung durch die Netzbetreiber, um den Anforderungen des EEG zu genügen, grundsätzlich nicht nur eine Ein- und Ausschaltung der Anlage ermöglichen muss, sondern zumindest eine stufenweise Regelung. Da dies in der Praxis in vielen Fällen technisch aber gar nicht möglich ist und die gesamte Praxis hier bislang von anderen Prämissen ausgegangen war, will der Gesetzgeber hier wieder einen rechtssichereren Zustand herstellen. So soll nach der geplanten Regelung übergangsweise die bloße Eignung der technischen Einrichtung zur **stufenweisen Reduzierung** oder zur vollständigen Abschaltung („ein“/„aus“) sowie die **Erfüllung der Anforderung, die der Netzbetreiber** dem Anlagenbetreiber zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage **übermittelt hat**, ausreichend sein.

Künftig soll dann aber die stufenweise oder sogar stufenlose Regelung für alle Anlagen der Standard sein, sobald diese technisch möglich ist (siehe oben).

### Exkurs II: Was heißt „stufenlose“ Fernsteuerung?

Nicht abschließend geklärt ist nach wie vor, wie der im Gesetzesentwurf mehrfach verwendete Begriff „**stufenlos**“ zu verstehen ist, da grundsätzlich jede – auch dynamische – Steuerung mit minimalsten Stufen verbunden ist. Die ursprüngliche Angabe des Gesetzgebers im ersten bekannt gewordenen Referentenentwurf des EEG 2021, wonach die „ferngesteuerte Regelung unabhängig von vorbestimmten Größen bedarfsabhängig ermöglicht werden muss“, findet sich im nunmehr vorliegenden E-EEG 2021 nicht mehr. Überzeugend ist diesbezüglich aus unserer Sicht, dass die Fernsteuerung **in 1-Prozent-Schritten** zu erfolgen hat, wie auch gerade in den dazu maßgeblichen Technischen Anschlussregeln vorgesehen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es aus technischen Gründen bei der Einstellung des Sollwertes grundsätzlich **zu Abweichungen von bis zu fünf Prozent** kommen kann, die auch nach aktuellem Stand akzeptabel sind.

### 3. Neue Vorgaben für die Fernsteuerung in der Direktvermarktung (§ 10b E-EEG 2021)

In § 10b E-EEG 2021 werden die in der geförderten Direktvermarktung zu erfüllenden **technischen Anforderungen an die Fernsteuerung** neu geregelt. Wichtig, und daher gleich vorab: Die neuen Vorgaben gelten dabei **sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen** (vgl. § 100 Absatz 2 Nummer 3 E-EEG 2021)!

Zudem wird die Regelung zur Fernsteuerung, die bisher in § 20 EEG 2017 verortet war und die spezifischen Voraussetzungen in der geförderten Direktvermarktung mit Inanspruchnahme der Marktprämie regelte, „vor die Klammer“ gezogen. Damit sollen die Fernsteuerungsvorgaben wohl künftig sowohl auf **Anlagen in der geförderten als auch auf Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung** Anwendung finden. Damit soll wohl nunmehr klargestellt sein, dass auch solche Anlagen, die keine Förderung in Anspruch nehmen sondern über sogenannte PPAs vermarktet werden, den spezifischen Direktvermarktungs-Fernsteuererfordernissen des EEG unterworfen sein sollen.

Konkret sieht die Neuregelung folgendes vor:

- 🔄 Grundsätzlich sind alle Anlagen in der Direktvermarktung mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die
  - die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
  - die Einspeiseleistung **stufenweise** oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, **stufenlos** ferngesteuert regeln kann.

- ☺ Bei Anlagen mit Inbetriebnahme **nach der Markterklärung des BSI** (siehe oben) hat die entsprechende Fernsteuerung und Messdatenübermittlung über ein **intelligentes Messsystem** zu erfolgen, sobald eine hiermit kompatible, sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik, die die Mindestanforderungen für die Direktvermarktung erfüllt, auch tatsächlich am Markt verfügbar ist.
- ☺ Anlagen mit Inbetriebnahme **vor der Markterklärung des BSI** müssen spätestens **innerhalb von 5 Jahren** nach der Markterklärung ein **intelligentes Messsystem** zur Fernsteuerung und Messdatenübermittlung nachrüsten. Bis dahin reicht die Ausstattung mit einem dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechenden System zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung. Wird indes ein intelligentes Messsystem bereits vor Ablauf der 5-Jahres-Frist eingebaut, muss über dieses auch die Fernsteuerung und die Messdatenübermittlung erfolgen.
- ☺ Für **ausgeförderte Anlagen sowie für Anlagen mit installierter Leistung bis 100 kW**, die in Volleinspeisung betrieben und abgerechnet werden, ist eine Abweichung von den Verpflichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung über vertragliche Vereinbarungen mit dem Direktvermarktungsunternehmen möglich, allerdings auch nur, solange intelligente Messsysteme noch nicht verfügbar sind und für den sich an die Markterklärung anschließenden 5-jährigen Übergangszeitraum. An dieser Stelle ist ferner unklar, ob diese Möglichkeit allen ausgeförderten Anlagen oder lediglich ausgeförderten Anlagen bis 100 kW zustehen soll, da der Gesetzeswortlaut zwar Bezug auf alle ausgeförderten Anlagen nimmt, die Gesetzesbegründung allerdings ausführlich darlegt, warum die Ausnahme nur für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW gelten soll. Es kann wohl sein, dass der Gesetzgeber die erst mit dem Kabinettsentwurf erfolgte Aufhebung der Leistungsschwelle bei der Definition der „ausgeförderten Anlagen“ bei dieser Regelung nicht berücksichtigt hat ([siehe zu den Regelungen zu ausgeförderten Anlagen Abschnitt B.IV.](#)).

Die in diesem Zusammenhang also höchst relevante **Markterklärung des BSI** (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) erfolgt gemäß § 30 MsbG, wenn die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem für die entsprechende Einbaugruppe grundsätzlich besteht ([siehe oben, Abschnitt B.V.2.](#)).

Die bisher vorgesehene Übergangsregelung, nach der neu in Betrieb genommene Anlagen die Voraussetzung der Fernsteuerbarkeit erst ab Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllen müssen, soll entfallen.

Auch hier ist zu betonen, dass die entsprechenden Ausstattungspflichten unbedingt ernst genommen werden müssen: **Pflichtverstöße** gegen die in § 10b E-EEG 2021 geregelten Ausstattungspflichten zur Steuerung der Anlagen durch den Direktvermarkter werden gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a E-EEG 2021 mit einer **Verringerung des anzulegenden Wertes auf null** sanktioniert!

#### **Bewertung:**

Die im E-EEG 2021 enthaltenen Regelungen zur Ausstattungspflicht aller Anlagen mit intelligenten Messsystemen dienen grundsätzlich zur Digitalisierung des Strommarktes und sind **per se nicht zu verteufeln**. Der Gesetzgeber berücksichtigt allerdings bisher nicht ausreichend, dass die neuen Pflichten ein **unterschiedliches Gewicht** bei den jeweiligen Anlagenkategorien haben. So stellen die mit der Ausstattung und dem Messstellenbetrieb verbundenen Kosten sowie der damit verbundene administrative Aufwand insbesondere für Betreiber kleinerer Anlagen eine erhebliche Belastung dar, während die Missachtung der gesetzlichen Vorgaben mit besonders strengen Sanktionierungen einhergeht. Ähnliches gilt für die Regelung zur **stufenlosen Fernsteuerung**, wobei hier auch die **netztechnische Sinnhaftigkeit** dieser Pflicht von mehreren Marktteilnehmern **hinterfragt** wird. Daneben bleibt auch weitestgehend unklar, was konkret eine „stufenlose“ Fernsteuerung sein soll, also ab welcher Auflösung eine Fernsteuerung stufenlos ist. Mehr als unglücklich ist auch, dass die Ausrüstung mit einer solchen „stufenlosen Fernsteuerung“ erfolgen muss, „sobald die technische Möglichkeit besteht“. Hier wäre dringend angeraten, durch eine unabhängige Instanz diesen **Tag X** konkret bestimmen zu lassen – etwa vergleichbar der Markterklärung zu den intelligenten Messsystemen durch das BSI. Weiterhin sollte unbedingt eine Übergangsregelung vorgesehen werden, da schon aus praktischen Gründen sicherlich nicht alle direktvermarkteten Anlagen an diesem Tag X von den Marktakteuren zeitgleich auf eine stufenlose Fernsteuerung umgerüstet werden können. **Ohne eine solche Nachjustierung** – und es handelt sich bei der Voraussetzung der stufenlosen Fernsteuerung um eine Fördervoraussetzung, deren Nichterfüllung eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf 0 zur Folge hat – sind zahllose **(gerichtliche) Auseinandersetzungen** zwischen Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Direktvermarktern im Grunde schon **vorprogrammiert**. (Fortsetzung auf der nächsten Seite)



### **Bewertung (Fortsetzung):**

Bedauerlich ist zudem, dass die Verzahnung zwischen dem E-EEG 2021 und dem Messstellenbetriebsgesetz an vielen Stellen schlicht unklar ist, während es noch an klaren Vorgaben zur Angemessenheit und zur Kostentragung im Zusammenhang mit dem Einbau und dem Betrieb der intelligenten Messsystemen beziehungsweise der Steuerungstechnik fehlt.

Nicht ganz klar wird zudem, welches Ziel der Gesetzgeber mit der Einbeziehung auch der Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung (**alle über PPA vermarkteten Anlagen**) in die Regelungen zur Fernsteuerung bezweckt. Nach dem EEG 2017 mussten diese in diesem Zusammenhang noch keine Anforderungen erfüllen. Nunmehr müssen sie dieselben Anforderungen einhalten wie geförderte Anlagen, können aber – wenn der gesamte erzeugte Strom eingespeist wird – auch von den gesetzlichen Anforderungen abweichende vertragliche Regelungen mit ihrem Direktvermarkter treffen. Und selbst wenn sie das nicht tun, wird sie die Sanktion – die Reduzierung des anzulegenden Wertes (auf den ohnehin kein Anspruch besteht) auf null – nicht nachteilig treffen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll Ziel der Regelung sein, die Anlagen für den Netzbetreiber „sichtbar“ zu machen. Dass eine diesem Ziel dienende Regelung in § 10b E-EEG 2021 richtig verortet ist, mag bezweifelt werden. Zudem bleibt unklar, aus welchem Grunde der Gesetzgeber die Regelungen in § 9 E-EEG 2021 nicht für die Erreichung dieses Ziels als ausreichend erachtet.

Zuletzt bleibt unklar, aus welchem Grund die **Übergangsregelung für den Betriebsbeginn von Neuanlagen**, die bereits im Rahmen der letzten EEG-Novelle erst nach längerem Hin und Her wieder ins Gesetz gekommen war, nunmehr **wieder einmal entfallen** soll. Da diese Regelung letztlich dem Umstand geschuldet ist, dass eine Installation und ein Test der Fernsteuerungseinrichtungen vor der Inbetriebnahme oftmals aus rein praktischen Gründen nicht erfolgen kann, sollte diese Regelung ihren Weg zurück ins EEG finden – die Auswirkungen auf die „Marktfähigkeit“ der betreffenden Anlagen dürften aufgrund der nur sehr kurzen Dauer der Übergangsfrist von maximal zwei Monaten sehr überschaubar sein.

## VI. Änderungen an der Marktprämie: Vom Monats- zum Jahresmarktwert

Künftig soll sich die Berechnungsmethode der Marktprämie grundsätzlich ändern. So kommt es mit dem E-EEG 2021 zu einer Neudefinition des **Monatsmarktwertes**, ohne dass diese mit inhaltlichen Änderungen verbunden ist. Darüber hinaus wird aber der Begriff des **Jahresmarktwertes** neu eingeführt, der sich aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt. Kurzum: Die grundlegende Ermittlungsmethode des Börsenmarktwertes für Strom aus erneuerbaren Energien bleibt grundsätzlich gleich, soll sich **künftig aber eben nicht mehr auf einen Monat, sondern auf ein ganzes Jahr** beziehen.

Diese Änderung soll aber nicht sofort wirksam werden: Für Strom aus Anlagen mit Inbetriebnahmedatum oder Zuschlag **vor dem 1. Januar 2023** wird die Höhe der Marktprämie weiterhin anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes berechnet. Erst für die später in Betrieb genommenen oder bezuschlagten Anlagen soll dann die Berechnung der Höhe der Marktprämie einmal jährlich anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes erfolgen. Für die Letzteren sollen also die zwölf monatlichen Abrechnungen eines Kalenderjahres im Nachhinein anhand des ermittelten Jahresmarktwertes angepasst werden.

### **Bewertung:**

Diese Änderung soll gemäß der Gesetzesbegründung zum E-EEG 2021 die Optimierung von Anlagenauslegung, Wartung und Vermarktungsstrategie innerhalb eines Jahres anreizen. Es wird allerdings bereits von allen Marktteilnehmern (Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Direktvermarktern) darauf hingewiesen, dass diese **Regelung ihren Zweck gegebenenfalls verfehlen wird**, da die Stromerzeugung bei den volumentechnisch größten erneuerbaren Energieträgern grundsätzlich von den (nicht beeinflussenden) Wetterverhältnissen abhängig ist und ansonsten die Wartungstermine einer langfristigen Planung unterliegen, die nicht kurzfristig – etwa anhand der Marktsignale – angepasst werden kann. Darüber hinaus wird die Befürchtung geäußert, dass die gesetzlichen Regelungen mit diesem parallel durchzuführenden zweistufigen Modell bei der Ermittlung und Abwicklung der EEG-Zahlungen **unnötig verkompliziert** werden. Für alle Marktteilnehmer bestünde ferner nach der Berechnung des Jahresmarktwertes und der entsprechenden Korrektur der auf Grundlage der Monatsmarktwerte geleisteten Zahlungen das Risiko von gegebenenfalls notwendigen Rückstellungen, die wiederum auch steuerlich relevant sein könnten.

## VII. Abschied von der 6-Stunden-Regelung: Förderstopp schon ab einer Stunde negativer Preise

Die bisherige Regelung zur Förderreduzierung bei negativen Strompreisen nach § 51 EEG 2017 (sog. **Sechs-Stunden-Regelung**) soll mit dem EEG 2021 zu einer **Ein-Stunden-Regelung** werden. Hierbei handelt es sich wohl um eine der umstrittensten Neuregelungen.

So soll sich gemäß § 51 Absatz 1 E-EEG 2021 der anzulegende Wert bereits dann **auf null verringern**, wenn der Spotmarktpreis **in einer Stunde negativ** ist. Als **Spotmarktpreis** in diesem Sinne soll ausweislich des § 3 Nummer 42a E-EEG 2021 der Strompreis gelten, der sich aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt. Offenbar soll künftig also nicht mehr nur der Spotmarktpreis an der EPEX Spot als Referenz herangezogen werden, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich auch andere Strombörsen in die Preisbestimmung einbezogen werden. Inwieweit dies praktische Konsequenzen haben wird, ist aber wohl abzuwarten. Zudem wird der **Anwendungsbereich** der Regelung ausgeweitet auf alle Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen müssen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Regelung sind vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommene **Bestandsanlagen**, Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben und neue Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird (u.a. Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen bis einschließlich 750 kW, Pilotwindenergieanlagen, Gebäudesolaranlagen bis einschließlich 500 kW, Biogasanlagen bis einschließlich 150 kW).

Für Bestandsanlagen, die aufgrund ihrer installierten Leistung bereits in den Anwendungsbereich des § 51 EEG 2017 bzw. des § 24 EEG 2014 fielen (Windenergieanlagen mit Leistung über 3 MW bzw. bei allen anderen Energieträgern über 500 kW), soll es also bei der Sechs-Stunden-Regelung bleiben. Insoweit bleibt auch das aktuelle **BGH-Urteil** vom 14. Juli 2020 (Az. XIII ZR 12/19) hochrelevant, das sich intensiv mit der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2017 im Zusammenhang mit der 6-Stunden-Regelung auseinandersetzt. Hiernach ist die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land, die eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Stromeinspeisung nutzen, für die Zwecke von § 51 EEG 2017 grundsätzlich zusammenzufassen ([wir berichteten](#)).

### **Bewertung:**

Ausweislich der Entwurfsbegründung soll der neue § 51 E-EEG 2021 zu einer besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien führen. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, dass sich Anlagenbetreiber selbst gegen Negativpreisphasen und den damit verbundenen Förderstopp absichern, beispielsweise indem sie Kooperationen mit Speicherbetreibern eingehen, neue Anlagentechnik einsetzen oder Absicherungsgeschäfte am Strommarkt tätigen (vgl. Begründung auf Seite 137 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung ([BR-Drs. 569/20](#))).

Zieht man indes in Betracht, dass gleichzeitig die **regulatorischen Hemmnisse für Speichertechnologien vollumfänglich bestehen bleiben sollen** (vgl. hierzu unten D.), ist jedoch wohl stark zu bezweifeln, dass dieses Ziel tatsächlich durch die Neuregelung befördert werden wird. Dies gilt umso mehr, als die Regelung zu negativen Strompreisen ihrerseits voraussichtlich einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Marktpreise zu haben geeignet ist und bei fluktuierenden Energieträgern – abgesehen von einer Abschaltung – kaum davon auszugehen ist, dass neue Anlagentechnologien Einfluss auf die Stromproduktion nehmen können. Zuletzt ist auch nicht wirklich ersichtlich, wie man sich gegen einen Ausfall der Förderung am Strommarkt sinnvoll absichern können soll. Letztlich wird die Neuregelung insofern wohl zu einer **vermehrten wirtschaftlich bedingten Abschaltung** von Anlagen führen.

In den letzten Jahren haben die Zeiten, in denen der Spotmarktpreis negativ war, stetig zugenommen und nach den meisten Strommarktprognosen wird sich dieser Trend auch fortsetzen. Insofern hat die Ankündigung der Änderung des § 51 EEG 2017 bereits jetzt **für große Unsicherheit bei vielen Marktteilnehmern** gesorgt. Dies gilt neben den Projektierern in besonderem Maße auch für die Banken, da die Neuregelung nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Cash-Flow und somit auf die Finanzierungsbedingungen haben dürfte.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

### **Bewertung (Fortsetzung):**

Diesen Bedenken hat die Bundesregierung **zum Teil Rechnung getragen** und mit dem Entwurf zum EEG 2021 angekündigt, dass sie *„die Regelung weiterentwickeln wird und für das parlamentarische Verfahren einen Vorschlag erarbeiten wird, der es ermöglicht, dass die Zeiten negativer Börsenpreise nach Ablauf des Förderzeitraums nachgeholt werden können“* (vgl. Seite 4 der BR-Drs. 569/20). Ob eine solche Regelung indes ausreichend wäre, die Sorgen der Branche hinreichend zu adressieren, ist aber wohl mehr als fraglich. Insbesondere dürfte eine Entschädigung nach Ablauf von 20 Jahren wohl kaum Einfluss auf die Finanzierungsbedingungen haben. Vollkommen unklar ist insofern auch, wie eine solche Regelung konkret ausgestaltet werden könnte, um eine **sinnvolle Lenkungswirkung** zu entfalten (finanzielle Entschädigung? Nachholung abgeregelter Mengen? Zu welchem Preis?). Es bleibt insofern wohl nur abzuwarten, welche Lösung der Gesetzgeber zur Nachholung der verlorenen Förderstunden anbieten wird und ob sich diese als hinreichend erweisen wird.

### **VIII. Was gibt's Neues bei den Mess- und Meldepflichten?**

Leider kann die Antwort hierauf sehr kurz ausfallen: Nicht viel. Gemessen an dem Aufruhr, den die Diskussionen rund ums Thema **Messen, Melden und Abrechnen von EEG-Umlage-belasteten Strommengen** in den letzten Jahren in der gesamten Industrie – also weit über die Erneuerbaren-Branche hinaus – gesorgt haben, fällt die gesetzgeberische Reaktion bislang also insgesamt doch recht mager aus.

Eine kleine und durchaus erfreuliche Klarstellung findet sich im Kabinettsentwurf allerdings doch, und zwar ein neuer § 74 Absatz 2 Satz 4 E-EEG 2021:

*„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.“*

Hierhinter versteckt sich letztlich eine Klarstellung, dass in sogenannten **„Weiterleitungssachverhalten“** eine vereinfachte Abwicklung der EEG-Umlage-Pflichten möglich ist. Bezieht zum Beispiel ein Unternehmen Strom aus dem Netz und verbraucht diesen bei näherer Betrachtung nicht vollständig selbst, sondern gibt ihn teilweise an Dritte weiter (z.B. an Mieter einer Werkswohnung, an am Standort tätige Tochter- oder Schwestergesellschaften, an gewerbliche Mieter

von Büroflächen oder auch an private Nutzer von auf dem Betriebshof aufgestellten Elektroladesäulen), müsste eigentlich das Unternehmen die EEG-Umlage für diesen weitergegebenen Strom an den insoweit zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abführen. Gleiches gilt zum Beispiel auch in sehr vielen **„gepoolten“ Anlagenparks**, in denen eine Infrastrukturgesellschaft oder eine Betreibergesellschaft den Netzstrom für alle angeschlossenen Anlagenbetreiber bezieht und diesen dann an die anderen Betreiber weiterreicht und -berechnet. Auch hier wäre eigentlich die Infrastrukturgesellschaft aufgrund ihrer Eigenschaft als „Zwischenhändler“ häufig verpflichtet, für den weitergereichten Netzstrom die EEG-Umlage selbst zu melden und abzuführen.

Da diese eigentlich vorgesehene Abwicklung in zigtausenden Praxisfällen aber nicht geschieht, sondern der Strom in solchen Fällen in aller Regel bereits EEG-Umlage-belastet vom „externen“ Netzstromlieferanten bezogen wird und dieser die EEG-Umlage für diesen Strom abführt (häufig wohl auch ohne Kenntnis, dass er dies eigentlich gar nicht für sich selbst, sondern für den von ihm Belieferten tut), hatte die Bundesnetzagentur bereits vor einigen Jahren klargestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen in solchen Fällen das Konstrukt der **„Leistung und Mitteilung auf fremde Schuld“** Anwendung finden kann. Das bedeutet, dass Lieferant und „Weiterverteiler“ miteinander vereinbaren, dass der Strom weiter EEG-Umlage-belastet bezogen werden soll und der Lieferant in Leistung für den Weiterverteiler die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber meldet und abführt. Für diese Fälle stellt die geplante Neuregelung nun klar, dass der Stromlieferant bei seiner Meldung nicht nochmal differenzieren muss, inwieweit sein gelieferter Strom eigentlich von jemand anderem hätte gemeldet werden müssen, sondern dass er hier einfach eine einheitliche Meldung der von ihm gelieferten Strommengen vornehmen kann.

Die Neuregelung ändert allerdings nichts daran, dass Beteiligte in komplexeren Liefer- und Verbrauchs-Konstellationen gut daran tun, ihre energierechtlichen Verhältnisse einmal gründlich „durchzusortieren“ und gegebenenfalls klare und transparente vertragliche Regelungen untereinander zu treffen, wer wofür zuständig sein soll.

Im Übrigen ändert sich an den hochkomplexen Vorgaben zum Messen und Abgrenzen EEG-Umlage-belasteter Strommengen durch den Kabinettsentwurf leider nichts. Insbesondere in **dezentralen Energieversorgungskonzepten (Eigenversorgung und Direktlieferung)** oder bei Unternehmen, die für ihren Strom andere EEG-Umlage-Reduzierungen in Anspruch nehmen (z.B. über die **Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen**) bleibt das Thema also leider so kompliziert wie – angesichts der zum 21. Januar 2021 auslaufenden Übergangs- bzw. Schonfrist – dringlich. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, wenn Sie sich derzeit mit diesem Thema auseinandersetzen (müssen).

### **Bewertung:**

Zwar gehört der gesamte Themenkomplex der Mess- und Meldepflichten im Zusammenhang mit der EEG-Umlage seit geraumer Zeit zu den „Evergreens“ der Diskussionen rund ums EEG – leider bringt der Kabinettsentwurf hier aber bislang keine wirklich durchschlagenden Erleichterungen für die gebeutelte Praxis. Insbesondere die derzeit hoch umstrittenen Regelungen zum Messen, Abgrenzen und Schätzen von EEG-Umlage-belasteten Stromverbräuchen (vgl. §§ 62a und 62b EEG 2017) bleiben im Kabinettsentwurf bislang unangetastet. Zwar hat hier der jüngst nach einer langen und hochkontroversen Konsultationsphase in seiner Finalfassung veröffentlichte Leitfaden „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur ([abrufbar hier](#)) zahlreiche Auslegungsvorschläge im Angebot, die der höchst verunsicherten Praxis mehr Rechtssicherheit vermitteln und anwendungstaugliche Umsetzungshilfen an die Hand geben soll. Da auch diesem Leitfaden aber keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, bleiben in vielen Fällen rechtliche Unsicherheiten, die nur der Gesetzgeber ausräumen könnte. Ob und inwieweit die Gelegenheit hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ergriffen wird, ist derzeit unklar. Aus Sicht einer tief verunsicherten und mit enormen administrativen wie wirtschaftlichen Aufwänden konfrontierten Praxis wäre dies zweifelsohne höchst wünschenswert.

## **IX. Innovationsausschreibungen**

Die Innovationsausschreibungen sollen künftig weiter ausgebaut und erprobt werden. Die gemeinsamen Ausschreibungen sollen dabei in den Innovationsausschreibungen vollständig aufgehen.

Nachdem erst am 30. Januar 2020 die Innovationsausschreibungsverordnung in Kraft trat ([wir berichteten](#)), fand erstmals im September 2020 eine Innovationsausschreibung statt. Anders als bei anderen Ausschreibung ist für Innovationsausschreibungen eine fixe Marktprämie vorgesehen und es können auch Anlagenkombinationen aus verschiedenen erneuerbaren Energien sowie auch mit Speichern teilnehmen. Das Volumen der Innovationsausschreibung betrug bislang 650 Megawatt, allerdings einschließlich der nachgeholten Ausschreibung für 2019. In der ersten und einzigen bisher durchgeführten **Ausschreibungsrunde** dominierten Solar- und Solar-Speicher-Projekte (Ergebnisse [abrufbar hier](#)).

Der Kabinettsentwurf sieht nun eine Änderung der noch relativ jungen Innovationsausschreibungsverordnung vor. Danach sollen an Innovationsausschreibungen künftig



nur noch **Anlagenkombinationen** teilnehmen können. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von mehreren Anlagen aus den verschiedenen erneuerbaren Energiequellen, z.B. Windkraft und Biomasse oder Photovoltaik und Wasserkraft, die auch mit Speichern kombiniert werden können. Der Höchstwert beträgt dabei weiterhin relativ attraktive 7,5 Cent pro Kilowattstunde. Allerdings sieht der Kabinettsentwurf nunmehr eine Degression ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr vor.

Wenig überraschend ist hierbei die **Abschaffung der gemeinsamen Ausschreibungen** von Wind- und Solarenergie, die vollständig in die Innovationsausschreibung „integriert“ werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Ausschreibungsform für das Erreichen der Ausbauziele vollkommen ungeeignet war. Sämtliche Zuschläge gingen in diesen Ausschreibungen an Photovoltaik-Projekte. Am Ende beteiligten sich Windenergieanlagenbetreiber nicht einmal mehr an den Ausschreibungen ([wir berichteten](#)).

Die gemeinsamen Ausschreibungen sollen daher nunmehr in der Innovationsausschreibung aufgehen, deren Mengen jährlich um 50 Megawatt „aufgestockt“ werden solle (von 500 MW im Jahr 2021 bis hin zu 850 MW im Jahr 2028). Gemäß § 28c E-EEG 2021 sollen künftig die Innovationsausschreibungen stets zum 1. April sowie zum 1. August stattfinden. Der Kabinettsentwurf sieht noch weitere kleinere Änderungen der Verordnung vor. Diese betreffen u.a. die Realisierungsfrist (30 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags), die Entwertung von Zuschlägen und die Erstattung von Sicherheiten.

Die Innovationsausschreibungen werden zunächst bis Ende 2028 verlängert. Danach soll die Verordnung außer Kraft treten.

## **C. Die wichtigsten Änderungen für die einzelnen Energieträger und die Ausschreibungen**

### **I. Solaranlagen und Mieterstrom – Überblick**

Für die PV-Branche wird das EEG 2021 voraussichtlich – abgesehen von der Einführung eines eigenen Ausschreibungssegments für Aufdachanlagen und der damit einhergehenden Absenkung der Schwelle, bis zu der ein gesetzlicher Vergütungsanspruch für Aufdachanlagen besteht, auf 500 kW – weniger gravierende Änderungen als Anpassungen von Details mit sich bringen.

So soll die zulässige **Gebotsgröße für die Teilnahme an den Ausschreibungen** auf 20 MW angehoben (für Freiflächenanlagen) bzw. abgesenkt (für Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen) werden und kleinere Änderungen der formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen gewisse Erleichterungen bringen.

Zudem soll der zulässige **Abstand vom Fahrbahnrand** für Solaranlagen auf sogenannten Seitenrandstreifen von 110 m auf 200 m erhöht werden, wobei künftig innerhalb dieser 200 m stets ein 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Zuletzt soll der **Mieterstromzuschlag** künftig als Fördertatbestand mit eigenem anzulegendem Wert ausgestaltet sein, womit eine Entwicklung wie zuletzt – als der Mieterstromzuschlag sich immer schneller auf 0 Cent/kWh zubewegte – künftig ausbleiben wird. Zudem wird klargestellt werden, dass auch bei sogenannten Lieferkettenmodellen ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht.

## 1. Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen

Die gewichtigste mit dem E-EEG 2021 einhergehende Änderung für die PV-Branche wird nach aktuellem Entwurfsstand darin liegen, dass künftig von der Bundesnetzagentur zwei verschiedene Anlagensegmente ausgeschrieben werden sollen: Im **ersten Segment** finden sich **Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf (sonstigen) baulichen Anlagen** und im **zweiten Segment Solaranlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden**. Im Ergebnis hieße das, es soll künftig ein eigenes Ausschreibungssegment für solare Aufdachanlagen geben, wobei sich die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ausschreibungsteilnahme und den weiteren Ablauf bis hin zur Inbetriebnahme eher im Detail unterscheiden werden. Die maßgeblichste Änderung wäre somit, dass künftig auch dem Segment der großen Aufdachanlagen wieder ein maßgeblicherer Anteil am Gesamtzubau zukommen soll.

### a) Ausschreibungen für Aufdachanlagen

Hintergrund der geplanten Einführung eigener **Ausschreibungen für Aufdachanlagen** (künftig: Solaranlagen des zweiten Segments) ist – ausweislich der Gesetzesbegründung – zunächst, dass sich gezeigt hat, dass Aufdachanlagen aufgrund der höheren Gestehungskosten in den bislang durchgeführten Ausschreibungsrunden nicht konkurrenzfähig waren: Tatsächlich wurden seit 2015 – wenig überraschend – lediglich zwei Aufdachprojekte bezuschlagt.

Allerdings soll nicht nur ein neues Ausschreibungssegment für Aufdachanlagen eingeführt werden – gleichzeitig soll mit § 22 Absatz 3 Satz 2 E-EEG 2021 für Aufdachanlagen die maximale Größe für die Inanspruchnahme einer **gesetzlichen Förderung** ab dem 1. Januar 2021 von 750 kW auf 500 kW abgesenkt werden. Voraussetzung für eine Förderung wäre mithin künftig schon bei Aufdach-Solaranlagen ab 500 kW ein Zuschlag aus einer Ausschreibung bzw. eine entsprechende Zahlungsberechtigung, wobei gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 E-EEG 2021 ein Recht zur Teilnahme an den Ausschreibungen schon ab einer Größe von 100 kW bestehen soll (hierbei handelt es sich eventuell aber auch um einen Fehler, der im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert wird). Für Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen soll hingegen 750 kW der relevante Schwellenwert bleiben. Die **maximale Gebotsmenge** bei Aufdachanlagen soll – ebenso wie

künftig auch bei Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen – 20 MW betragen.

Das **Ausschreibungsvolumen** für Aufdachanlagen wird nach dem Kabinettsentwurf insgesamt 250 MW in den Jahren 2021 und 2022, 300 MW in den Jahren 2023 und 2024 und 350 MW ab 2025 betragen. Das Ausschreibungsvolumen soll dabei immer auf zwei **Ausschreibungstermine** – den 1. Juni und den 1. Dezember – aufgeteilt werden.

Für die konkrete Ausschreibungsteilnahme und den weiteren Ablauf – insbesondere die Ausstellung der Zahlungsberechtigung – sieht der Entwurf für Aufdachanlagen im Wesentlichen dieselben Regelungen, Abläufe und Teilnahmebedingung vor wie aus den bisherigen Ausschreibungen für Solaranlagen bekannt, allerdings mit den folgenden Unterschieden:

- 🕒 Der **Höchstwert** soll 9,0 ct/kWh und verringert sich ab dem 1. Januar 2022 jährlich um 1 Prozent gegenüber dem im Vorjahr geltenden Höchstwert betragen.
- 🕒 Die Höhe der **Sicherheit** soll 70 Euro je kW betragen und eine Unterteilung in Erst- und Zweitsicherheit nicht stattfinden. Die Sicherheit wäre mithin in vollem Umfang bereits im Zeitpunkt der Gebotsabgabe zu stellen.
- 🕒 Die **Realisierungsfrist** soll lediglich 12 Monate betragen und schon nach Ablauf von 8 Monaten in Form einer Reduzierung des Zuschlagswertes um 0,3 ct/kWh eine Pönalisierung greifen, vgl. § 54a Absatz 1 E-EEG 2021.

Zusätzlich soll darauf hingewiesen werden, dass das allgemeine **Eigenversorgungsverbot** des § 27a E-EEG 2021 für Ausschreibungsanlagen nach aktuellem Stand ([siehe hierzu auch unten D.](#)) auch für Aufdachanlagen gelten wird, die künftig bereits ab 500 kW in die Ausschreibung müssen. Solange also für eine Aufdachanlage eine entsprechende Förderung in Anspruch genommen werden soll, ist eine Eigenversorgung damit ausgeschlossen.

## **b) Ausschreibungen für Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen**

Für Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen (künftig: Anlagen des ersten Segments) soll sich – abgesehen von ein paar Vereinfachung im Hinblick auf die einzureichenden Unterlagen – am Ablauf der Ausschreibungen nur wenig ändern.

Die maßgeblichste im Entwurf vorgesehene Änderung ist sicherlich, dass die zulässige Anlagengröße für die Teilnahme an Ausschreibungen, mithin die **maximal zulässige Gebotsmenge**, auf 20 MW angehoben (für Freiflächenanlagen) bzw. abgesenkt werden soll (für Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen).

Daneben sind die folgenden kleineren und größeren Änderungen vorgesehen:

- U Die zulässige Entfernung von Autobahnen oder Schienenwegen für **Solaranlagen auf sog. Seitenrandstreifen** soll von 110 m auf 200 m erhöht werden, wobei künftig innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn belegener 15 m breiter Korridor freigehalten werden „soll“. Ausweislich der Begründung dient dies dem Zweck, Wege für die Wanderung von Tieren freizuhalten. Dabei muss dieser Korridor nicht unbedingt unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen, sondern lediglich innerhalb der 200 m belegen sein.
- U Auch Bieter für Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen sollen künftig eine Erklärung vorlegen, dass sie **Eigentümer der Projektfläche** sind oder mit der Zustimmung dieses Eigentümers an der Ausschreibung teilnehmen.
- U Die Einreichung einer **Kopie des B-Plans** bzw. genauer des Aufstellungsbeschlusses, des Offenlegungsbeschlusses oder des beschlossenen Bebauungsplanes soll hingegen künftig – anders als bisher – im Rahmen der Gebotsabgabe für Freiflächenanlagen nicht mehr zwingend erforderlich sein. Hintergrund ist, dass diese formale Teilnahmevoraussetzung aufgrund der für einen entsprechenden amtlichen Nachweis einzuhaltenden Formvorgaben in der Vergangenheit immer wieder zum Ausschluss von Geboten geführt hatte. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass die Einreichung der Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans für Freiflächenanlagen wie auch für Solaranlagen auf baulichen Anlagen zwar auf freiwilliger Basis erfolgen kann, wenn die **Zweitsicherheit** nur in Höhe von 20 Euro anstatt 45 Euro geleistet werden soll, dies aber nicht mehr zwingend erforderlich ist. Nicht verwechselt werden darf diese vorgesehene administrative Erleichterung aber mit einer Änderung der allgemeinen **Teilnahmevoraussetzungen**: Nach § 37 Absatz 1 E-EEG 2021 soll es für Freiflächenanlagen nach wie vor Teilnahmevoraussetzung sein, dass die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen (mindestens Aufstellungsbeschluss) im Zeitpunkt der Gebotsabgabe vorliegen, sie müssen nur nicht mehr durch Vorlage einer entsprechenden Kopie nachgewiesen werden.
- U Der **Höchstwert** soll nach dem Entwurf von 7,5 ct/kWh auf 5,9 ct/kWh abgesenkt werden, wobei die Auswirkungen dieser Änderung kaum spürbar wären, da auch der neue vorgesehene Höchstwert in den bisherigen Ausschreibungen in 2020 nicht erreicht worden wäre. Allerdings soll der Höchstwert dann – anders als bisher – künftig dynamisch angepasst werden, indem ab 2022 als Höchstwert stets der Durchschnittspreis der letzten drei Ausschreibungsrunden zzgl. 8 Prozent als neuer Höchstwert gelten soll. Dies soll wohl zu (noch) mehr Wettbewerb führen, wobei etwas unklar bleibt, warum im bisher durch starken Wettbewerb geprägten Ausschreibungssegment für Solaranlagen ein solcher Eingriff in die freie Preisbildung überhaupt erforderlich sein soll.

- U Die Möglichkeit der **Rückgabe von Zuschlägen** soll ersatzlos gestrichen werden; und zwar sowohl für neue Zuschläge als auch für Zuschläge aus den bisherigen Ausschreibungsrunden, vgl. § 100 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 37d E-EEG 2021. Ausweislich der Begründung soll dies der Rechtsbereinigung dienen, da von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit fast gar kein Gebrauch gemacht worden und mit einer Rückgabe auch keine Vergünstigung mehr verbunden sei. Hier bleibt dann allerdings die Frage – die sich vergleichbar bereits bei Windenergieanlagen stellt – wie zu verfahren ist, wenn ein Bieter sich eines Zuschlags – eigentlich einer ihn begünstigenden Rechtsposition – entledigen will. Konkret, ob dies nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen möglich oder im EEG von vornherein ausgeschlossen ist. Hierzu fehlt es künftig nun auch für Solaranlagen an einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, obgleich diese Frage, z.B. wenn aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in einem Projekt eine erneute Teilnahme mit demselben oder zumindest einem vergleichbaren Projekt erwogen wird, durchaus praxisrelevant sein kann. Von daher dürfte die Änderung wohl weniger der Rechtsbereinigung dienen als die Rechtsunsicherheit erhöhen.

## 2. Neues beim Mieterstrom

Angepasst werden sollen auch die Regelungen zum im Sommer 2017 eingeführten **Mieterstromzuschlag**. Hintergrund ist wohl, dass das Mieterstromsegment – obgleich seit mittlerweile mehr als 3 Jahren mit einem eigenen Fördertatbestand bedacht – nach wie vor in den Startlöchern verharret. Allerdings sind die vorgesehenen Anpassungen eher kosmetischer Natur. Die für die Praxis entscheidenden Aspekte werden leider nicht angegangen und insofern steht wohl zu befürchten, dass nach wie vor dem Mieterstrom auch in 2021 folgende der ganz große Durchbruch verwehrt bleiben wird.

Erfreulich ist zunächst, dass durch eine geringfügige Änderung in § 21 Absatz 3 EEG nunmehr eindeutig klargestellt werden soll, dass auch in sogenannten „**Lieferkettenmodellen**“ ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht. Hintergrund ist, dass seit Einführung des Mieterstromzuschlags umstritten war, ob Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Stromlieferung direkt durch den Anlagenbetreiber an die Mieter erfolgt oder auch ein Energiedienstleister zwischengeschaltet werden darf, der den vor Ort erzeugten Strom dann an die Mieter weiterliefert. Letzteres, das sogenannte „Lieferkettenmodell“, ist durchaus praxisrelevant, da durch diese Gestaltung ein mit den regulatorischen Pflichten vertrauter Energiedienstleister die Marktrolle des Stromlieferanten übernehmen kann und gerade die Sorge davor, diese Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nur mit einem übermäßigen Aufwand erfüllen zu können, viele Wohnungseigentümer von der Umsetzung eines Mieterstrommodells zurückschrecken ließ.

Eher gesetzsystematischer Natur ist die in § 48a E-EEG 2021 vorgesehene Einführung eines **eigenen Anzulegenden Wertes für den Mieterstromzuschlag**, die allerdings mit einer „Neueinführung“ des Mieterstromzuschlages einhergehen würde, der sich in den vergangenen Monaten aufgrund der bisherigen Berechnungsweise (Abzug von 8,5 ct/kWh bzw. 8 ct/kWh) immer schneller auf die 0 zubewegt hatte. Durch die Einführung eines eigenen Anzulegenden Wertes würde verhindert, dass sich diese – für das Mieterstromsegment sicherlich nicht förderliche – Entwicklung wiederholt.

Eine eher marginale Änderung würde hinsichtlich der **Anlagenzusammenfassung** der neue § 24 Absatz 1 Satz 4 E-EEG 2021 bringen, nach welchem künftig **Mieterstromanlagen verschiedener Anlagenbetreiber**, die nicht am selben (Netz-)Anschlusspunkt betrieben werden, nicht mehr zusammengefasst werden sollen. Hintergrund dieser Änderung ist, dass gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 E-EEG – unabhängig von Betreiber oder Netzanschlusspunkt – Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, vergütungsrechtlich als eine Gesamtanlage zu werten sind. Deshalb erhält, wenn z.B. ein Mieterstromanbieter zunächst eine 40 kW-Solaranlage in Betrieb genommen hätte und danach in unmittelbarer räumlicher Nähe ein zweiter Mieterstromanbieter eine 60 kW-Anlage, der zweite Mieterstromanbieter für den gesamten an die Mieter gelieferten Strom nur noch die (geringste) Vergütung nach § 48a Nummer 3 E-EEG 2021. In Folge der Neuregelung würden künftig beide Mieterstromanbieter den höheren Vergütungssatz für ihre jeweils „ersten kW“ erhalten. Indes würde diese Neuregelung – obwohl im Grunde positiv – nicht viel praktische Relevanz entfalten, da das oben beschriebene Szenario – zwei verschiedene Mieterstromanbieter in unmittelbarer räumlicher Nähe – in der Praxis im Grunde nicht vorkommt. Daneben wurde versäumt, die Anlagenzusammenfassung im Hinblick auf die **Direktvermarktungspflicht** ebenfalls einzuschränken, so dass im oben beschriebenen Beispiel für den zweiten Mieterstromanbieter nach wie vor – die in der Praxis mit einer Anlagengröße von 60 kW nur schwer umsetzbare – Direktvermarktungspflicht bestehen bleibt.

### 3. Weitere Änderungen für Solaranlagen

Neben den größeren „Themenblöcken“ sieht der E-EEG 2021 noch folgende weitere, eher punktuelle Änderungen mit Auswirkungen auf die PV-Branche vor:

- ☺ Auch für **Freiflächenanlagen mit gesetzlichem Vergütungsanspruch auf Seitenrandstreifen**, also Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW, soll die zulässige Entfernung von Autobahnen oder Schienenwegen von 110 m auf 200 m erhöht werden, wobei künftig innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn belegener 15 m breiter Korridor freigehalten werden „soll“. Ausweislich der Begründung dient dies dem Zweck, Wege für die Wanderung von Tieren freizuhalten. Dabei muss dieser Korridor nicht unbedingt unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen, sondern lediglich innerhalb der 200 m belegen sein.



- ☺ Durch eine eher technische Änderung in § 8 Absatz 5 E-EEG 2021 soll eine gewisse Erleichterung für Betreiber von Kleinsolaranlagen beim **Netzanschluss** herbeigeführt werden. Demnach sollen „Anschlussbegehrende“ von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10,8 kW künftig ihre Anlagen selbst an das Netz anschließen dürfen bzw. genau genommen durch einen fachkundigen Dritten den Anschluss vornehmen lassen dürfen, vgl. § 10 Absatz 1 E-EEG 2021, wenn der Netzbetreiber ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Bearbeitung desselben zukommen lässt. Hintergrund der geplanten Neuregelung ist Artikel 17 RED II, der vorschreibt, dass die EU-Mitgliedsstaaten für den Netzanschluss solcher Kleinanlagen ein vereinfachtes Anmelde- und Anschlussverfahren schaffen müssen. Ob die Neuregelung indes eine erhebliche Beschleunigung beim – oftmals recht zögerlich verlaufenden – Anschluss von kleinen Solaranlagen bringen würde, bleibt aber wohl abzuwarten, treten doch in der Praxis oftmals (erhebliche) Verzögerungen nicht bei der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, sondern gerade erst beim technischen Anschluss der Anlagen an das Netz auf.
- ☺ Zuletzt soll der **Degressionsmechanismus** im Rahmen des E-EEG 2021 eine Änderung erfahren. Zunächst ist vorgesehen – eine Folgeänderung wegen der Einführung eines eigenen anzulegenden Wertes für Mieterstrom – auch den Mieterstromzuschlag der Degression zu unterwerfen. Weiterhin soll, um die aktuellen Zubauzahlen besser abbilden zu können und die Degression so flexibler zu gestalten, der Bezugszeitraum für den für die Berechnung der Degression relevanten Zeitraum von 3 auf 6 Monate verkürzt werden. Insbesondere soll aber der Zielkorridor – also die jährliche Zubaumenge, an der sich eine gegebenenfalls eintretende Absenkung der Vergütungssätze bemisst – von 1.900 MW auf 2.300 MW erhöht werden, wobei von diesen 2.300 MW ab dem Jahr 2023 die den Wert von 250 MW überschreitende jährliche Ausschreibungsmenge für Aufdachanlagen (2023 und 2024: Überschreitung um 50 MW und ab 2025 Überschreitung um 100 MW) wieder abgezogen werden sollen. Der für eine Anhebung der Vergütungssätze relevante Zubau soll hingegen mit 1.900 MW beim aus dem EEG 2017 bekannten Wert bleiben, wobei auch hier ab 2023 ein Abzug der 250 MW überschreitenden jährlichen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen vorgenommen werden soll. Letztlich würde durch diese Anpassungen zwar der Zubaukorridor insgesamt angehoben, weswegen eine Absenkung der Vergütungssätze erst ab einem höheren Zubau erfolgen würde, gleichzeitig sollen aber die zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Aufdachanlagen und mithin deren Beitrag zur Erreichung der Zubauziele durch entsprechende Abzüge berücksichtigt werden. Im Ergebnis würde es aber insgesamt erst ab einem höheren Zubau als bisher zu einer Absenkung der Vergütungssätze für Solaranlagen mit gesetzlichem Förderanspruch kommen.



### **Bewertung:**

Nachdem in den ersten Entwürfen (langfristig) die Schwelle für die Ausschreibungspflicht noch auf 100 kW gelegt werden sollte, ist diese mit den nunmehr für die Ausschreibung von Aufdachanlagen vorgesehenen 500 kW zumindest erst einmal wieder angehoben worden. Ob indes bereits Aufdachanlagen mit 500 kW in den Ausschreibungen erfolgreich sein können und ob sich überhaupt genug Projekte für eine Teilnahme finden, wird sich wohl zeigen müssen. Ein erhebliches Manko dürfte dabei für viele Betreiber auch das Eigenversorgungsverbot darstellen, das in ausschreibungspflichtigen Projekten sinnvolle dezentrale Nutzungen erschwert bzw. unmöglich macht.

Die vorgesehene Anhebung der zulässigen Gebotsmenge für Freiflächenanlagen auf 20 MW kann sicherlich einen zusätzlichen Impuls für große Solaranlagen geben, warum allerdings diese Grenze nunmehr auch für Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen – also auf ohnehin schon überbauten Flächen – eingezogen werden soll, erschließt sich nicht ganz. Großprojekte wie in den Ausschreibungsrunden der letzten Jahre werden wir hier also künftig nicht mehr zu sehen bekommen.

Die für das Mieterstromsegment geplanten Anpassungen sind – abgesehen von der Anhebung der Fördersätze – eher enttäuschend und werden die vielfältigen administrativen Probleme, mit denen diese Projekte in der Regel kämpfen, wohl nur am Rande adressieren. Auf den großen Durchbruch des Mieterstromsegments wird mithin wohl weiterhin zu warten sein.

## **II. Biomasse, Biogas, Biomethan**

Im Bereich der Biomasse zeichnen sich in den vorgesehenen Änderungen im E-EEG 2021 ein paar erfreuliche Änderungen ab. Grundsätzlich ist ein neues Ausbauziel für Biomasseanlagen von 8,4 GW vorgesehen.

### **1. Ausschreibungen**

#### **a) Ausschreibungsvolumen**

Das Ausschreibungsvolumen soll im Vergleich zu den Zubauzielen im EEG 2017 deutlich erhöht werden. So soll 350 MW zu installierender Leistung pro Jahr gleichmäßig auf die beiden Ausschreibungstermine

verteilt werden. Hinzu soll noch ein jährliches Ausschreibungsvolumen von 150 MW für Biomethananlagen in der „**Südregion**“ kommen (zum Begriff der Südregion sogleich).

Ab dem Jahr 2024 soll sich das Ausschreibungsvolumen um die Menge, die im dritten vorangegangenen Kalenderjahr nicht bezuschlagt wurde, erhöhen. Anders als bei der Photovoltaik sollen entsprechende „ungenutzte“ Mengen hier also erst mit einem dreijährigen Verzug vergeben werden (vgl. § 28b Absatz 3 E-EEG 2021). Ziel ist, in Anbetracht der bislang stets gegebenen Unterzeichnung zu verhindern, dass es in den Ausschreibungen zu schnell wachsenden Mengen kommt.

Gleichzeitig soll sich das Ausschreibungsvolumen um die Menge der installierten Leistung, die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, realisiert wurde, verringern sowie um die Summe der installierten Leistung, die zukünftig aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß der neu gefassten Verordnungsermächtigung § 88b E-EEG 2021 (Anschlussförderung für **Güllekleinanlagen**) im jeweils vorausgegangenen Kalenderjahr eine Förderung erhalten haben.

Das Ausschreibungsvolumen für Biomethananlagen in der Südregion soll sich bereits ab 2022 um die im jeweiligen Vorjahr nicht bezuschlagte Menge erhöhen (vgl. § 28b Absatz 4 E-EEG 2021).

## **b) Ausschreibungen für Biomasse**

Die Mindestgröße für die (verpflichtende) Teilnahme an den Ausschreibungen bleibt bei 150 kW (§ 30 Absatz 2 EEG 2017). Die Ausschreibungstermine sollen nun auf den 1. März und 1. September eines Jahres bestimmt werden (§ 28b Absatz 1 E-EEG 2021).

Besonders erfreulich ist, dass der Gebotshöchstwert von aktuellen 14,4 ct/kWh (ursprünglich waren es 14,88 ct/kWh, nach Abzug der Degression aktuell noch 14,4 ct/kWh) für neue Biomasseanlagen um volle 2,0 ct auf 16,4 ct/kWh erhöht werden soll. Die zu niedrigen Gebotshöchstpreise haben sich in der Vergangenheit als das größte Hindernis für die Teilnahme an den Ausschreibungen herausgestellt. Mit der geplanten deutlichen Erhöhung um 2,0 ct/kWh dürfte die Errichtung neuer Biogasanlagen für viele potentielle Anlagenbetreiber attraktiver werden, zumal der **Flexibilitätszuschlag** von derzeit 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung auf künftig 65 Euro/kW angehoben werden soll (vgl. § 50a Absatz 1 E-EEG 2021). Ab dem 1. Januar 2022 verringert sich der Gebotswert um 1 Prozent pro Jahr.

Die **Realisierungsfrist** für neue Biomasseanlagen soll mit dem EEG 2021 von 24 auf 36 Monate verlängert werden (§ 39e Absatz 1 E-EEG 2021). Zudem soll das Erfordernis eingeführt werden, dass Bieter für Biomasseanlagen eine **Eigenerklärung** darüber abgeben müssen, dass keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht

um eine KWK-Anlage handelt. Entsprechende Besonderheiten sollen auch für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 MW gelten (vgl. § 39 Absatz 3 Nummer 3ff. E-EEG 2021).

### (1) Südquote

Neu eingeführt werden soll eine gesonderte **Südquote** bei Ausschreibungen für Biomasse (§ 39d E-EEG 2021). Nach dieser Quote ist vorgesehen, dass zukünftig 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens in der Südregion realisiert werden. Der Begriff der „Südregion“ soll in § 3 Nummer 43c E-EEG in Anlehnung an das KWKG definiert werden. Die zur Südregion zählenden **Gebietskörperschaften** sind in der Anlage 5 zum E-EEG 2021 aufgeführt. Die Gebietskörperschaften liegen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Sinn und Zweck dieser Quote ist es nach der Entwurfsbegründung, für mehr gesicherte Leistung im Süden zu sorgen und damit die **Systemsicherheit** zu verbessern. Anders als für die Windenergie sollen im Süden nicht vergebene Mengen nicht auf die übrigen Standorte im Norden übertragen werden, um sicherzustellen, dass sich bestehende **Netzengpässe** nicht weiter verschärfen.

### (2) Bestehende Biomasseanlagen

Die wichtigste Änderung ist hier sicherlich, dass der Gebotshöchstwert deutlich angehoben worden ist. Der Gebotshöchstwert beträgt nun 18,4 ct/kWh (statt der ursprünglich geltenden 16,9 ct/kWh) und verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Jahr (§ 39g Absatz 5 E-EEG 2021). Hervorzuheben ist zudem, dass auch die **Betreiber bestehender Biogasanlagen** von der geplanten Anhebung des Flexibilitätszuschlags von derzeit 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung auf künftig 65 Euro/kW profitieren sollen.

Im Übrigen sind eine Reihe kleinerer, überwiegend lediglich klarstellender Änderungen vorgesehen, was die Teilnahme von Bestandsanlagen an den Ausschreibungen betrifft. Zunächst ist eine Klarstellung darüber geplant, dass bestehende Biomasseanlagen an Ausschreibungen teilnehmen können, auch wenn die ursprünglich verwendete Biomasse heute nicht mehr Gegenstand der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (**Biomasseverordnung**) ist (§ 39g Absatz 1 Satz 1 E-EEG). Die Förderung nach der Zuschlagserteilung soll die Bestandsanlage jedoch nur bei Einsatz von Biomasse im Sinne der aktuellen Biomasseverordnung erhalten. Insoweit findet sich in der Entwurfsbegründung auch die Klarstellung, dass auch solche Anlagen nach Ablauf der Förderdauer als „ausgeförderte Anlagen“ gelten und weiter vom Einspeisevorrang profitieren.

Eine wichtige Neuerung soll es für bestehende Anlagen zur **Vergärung von Bioabfällen** geben. Im EEG 2017 war noch unklar, ob die Begrenzung des anzulegenden Wertes auf die für neue Abfallvergärungsanlagen geltenden Werte bereits dann gilt, wenn nur ein kleiner Anteil des Stroms aus Bioabfällen gewonnen wird. Weiter war unklar, ob diese Rechtsfolge dann für den gesamten in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom gilt oder nicht. Der Gesetzgeber greift nun einen Vorschlag aus der

Kommentarliteratur auf: Der Zuschlagswert wird nur **für den aus Bioabfall erzeugten Strom** begrenzt (§ 39i Absatz 3 E-EEG 2021). Damit ist dann auch zugleich klargestellt, dass die Rechtsfolge auch dann greifen soll, wenn nur zu einem geringen Anteil Bioabfälle eingesetzt werden.

Für den Zeitpunkt, ab dem die Bestandsanlage nach Zuschlagserteilung als neu in Betrieb genommen gilt, soll ein neues Zeitfenster für den vom Anlagenbetreiber zu wählenden Stichtag festgelegt werden (§ 39g Absatz 2 und 3 E-EEG 2021). Statt der bisher geltenden ein bis drei Jahre soll der Anlagenbetreiber den Zuschlag nun schon nach drei Monaten bis drei Jahren in Anspruch nehmen können. Auch ist ein neuer **Gebotshöchstwert für bestehende Biomasseanlagen** vorgesehen.

### **c) Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion**

Die vorgesehene besondere Ausschreibung in der Südregion (§§ 39g ff. E-EEG 2021) soll nur einmal jährlich am 1. Dezember stattfinden (§ 28 Absatz 4 E-EEG 2021). Das Ausschreibungsvolumen soll 150 MW pro Jahr betragen mit einer Erhöhung ab 2022 um die Menge, für die im vorangegangenen Kalenderjahr kein Zuschlag erteilt werden konnte. Der Gebotshöchstwert ist mit 19,0 ct/kWh vorgesehen, soll sich aber ab dem 1. Januar 2022 jährlich um 1 Prozent gegenüber dem geltenden Höchstwert im Vorjahr verringern. Bestandsanlagen sollen von diesem Ausschreibungssegment ausgenommen bleiben.

## **2. Förderung außerhalb von Ausschreibungen**

Für Strom aus **Biomasse, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird**, soll bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW ein Fördersatz von 12,80 ct/kWh gelten (§ 42 E-EEG 2021), der sich ab dem 1. Juli 2022 jährlich um 0,5 Prozent gegenüber dem Wert aus dem Vorjahr verringert.

Zudem soll in § 88b E-EEG 2021 eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird danach ermächtigt, eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen (und solche, die es ab dem Stichtag werden wollen...) einzuführen. Voraussetzung ist, dass der Förderanspruch nach der ursprünglichen EEG-Fassung bereits beendet ist und dass die installierte Leistung der Anlage bei maximal 150 kW liegt. Ab dem Stichtag muss sichergestellt sein, dass in der Anlage im Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird. Mit Gülle ist in diesem Fall in erster Linie flüssige Gülle, etwa Rinder- oder Schweinegülle gemeint. Hühnertrockenkot und Geflügelmist sind ausdrücklich ausgenommen.

Hingegen soll keine Voraussetzung sein, dass die Biogasanlage bereits in der Vergangenheit mit Gülle betrieben wurde. Die **Anschlussförderung** könnte daher womöglich auch etwas für die Betreiber von

gängigen NawaRo-Anlagen sein, die über ausreichend Gülle verfügen, zum Stichtag ihre Anlagenleistung verringern und auf den Einsatz von NawaRo dann weitgehend verzichten.

Bislang liegt allerdings – soweit ersichtlich – noch kein Entwurf der Rechtsverordnung vor. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Einzelheiten ausgestaltet sein werden. Spannend dürfte v.a. die Frage sein, welcher **Gebotshöchstpreis** festgelegt wird.

### 3. Neugestaltung der Flexibilitätsprämie

Neuerungen stehen bei der **Flexibilitätsprämie** an. Der Entwurf des EEG 2021 greift dabei zwar einige, aber längst nicht alle Forderungen der Biogasbranche auf. Wichtig ist zunächst, dass die auch als „**Flexdeckel**“ bekannt gewordene quantitative Begrenzung auf zunächst 1.350 und später dann nur noch 1.000 Megawatt in die Historie geschickt werden soll. Allerdings ist zugleich auch die Erhöhung der vom Anlagenbetreiber zu erfüllenden Anforderungen vorgesehen.

Nach Anlage 3 Nummer 1 Nummer 5 E-EEG 2021 müssen Betreiber von Biogasanlagen mit mehreren „Generatoren“, d.h. BHKW, sicherstellen, dass sie an mindestens 4.000 Viertelstunden eine Strommenge von wenigstens 85 Prozent der installierten Leistung erzeugen. Das bedeutet zum einen, dass Anlagenbetreiber, die ihre Biogasanlage flexibilisiert haben, indem sie ein zusätzliches BHKW installiert haben, zu mindestens **etwa 12 Prozent der Jahresstunden beide BHKW parallel betreiben müssen**. Dies setzt natürlich voraus, dass auch das ältere BHKW noch voll funktionsfähig ist und auch tatsächlich für die Stromerzeugung genutzt wird. Ziel der Regelung ist es, eine flexible Stromerzeugung nicht länger lediglich anzureizen, sondern in gewisser Weise zu erzwingen. Die bislang geltenden Regelungen hingegen gewähren die Flexibilitätsprämie auch dann, wenn der Anlagenbetreiber einfach eines seiner BHKW dauerhaft ausgeschaltet lässt. Für den Fall von technischen Defekten soll es Ausnahmeregelungen geben.

Ausweislich der **Übergangsbestimmungen** sollen die neuen Vorgaben auf **Bestandsanlagen** nur Anwendung finden, wenn der Betreiber *„nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung [...] an das Marktstammdatenregister übermittelt“* (§ 100 Absatz 2 Nummer 12 E-EEG 2021). Anlagenbetreiber, die ihre Anlage flexibilisieren wollen und sich bereits in der **Umsetzungsphase** befinden und die von der im Sommer 2020 beschlossenen sechsmonatigen Verlängerung bis zum „Zuschnappen“ des Flexdeckels profitieren möchten, sollten dies im Hinterkopf behalten. Wichtig ist, dass die Meldung der zusätzlichen installierten Leistung ggfs. auch schon **vor Inbetriebnahme** eines ggfs. erst Anfang 2021 gelieferten Flex-BHKW zulässig sein kann.

Das von Teilen der Biogasbranche favorisierte „**Stauchungsmodell**“ hat die Bundesregierung im Entwurf des EEG 2021 nicht aufgegriffen. Das Stauchungsmodell zielt darauf, auch für Anlagen mit

einer geringen Restlaufzeit einen hinreichenden wirtschaftlichen Anreiz für die Flexibilisierung zu bieten. Hierzu sollte Anlagenbetreiber die Möglichkeit eingeräumt werden, die im Normalfall auf zehn Jahre gestreckte Flexibilitätsprämie bei Einhaltung besonders anspruchsvoller Vorgaben auch innerhalb eines kürzeren Zeitraums in voller Höhe abzurufen.

#### 4. Änderungen beim Flexibilitätszuschlag

Wir haben bereits erläutert, dass nach dem Entwurf des EEG 2021 der **Flexibilitätszuschlag** von derzeit 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung auf künftig 65 Euro/kW angehoben werden soll (§ 50a E-EEG 2021). Von der Anhebung sollen auch die Betreiber von Bestandsanlagen profitieren, sofern sie in die Anschlussförderung wechseln. Dies gilt auch dann, wenn die Anlagenbetreiber bereits an vor dem geplanten Inkrafttreten des EEG 2021 an einer Ausschreibung teilgenommen haben und ihnen bereits ein Zuschlag erteilt wurde. Wer allerdings z.B. bereits zum 1. Oktober 2020 in die **Anschlussförderung** gewechselt hat, hat das Nachsehen. Wer seine Biogasanlage unter Geltung des EEG 2014 in Betrieb genommen hat, soll **den erhöhten Flexibilitätszuschlag** nur erhalten, wenn bisher noch gar kein Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen wurde (§ 100 Absatz 2 Nummer 11 E-EEG 2021).

Zuletzt ist äußerst erfreulich, dass der Flexibilitätszuschlag mit dem EEG 2021 auch auf **Güllekleinanlagen** ausgeweitet werden soll. Dies war ursprünglich nicht vorgesehen, da nach der ursprünglichen Gesetzesfassung Güllekleinanlagen ohnehin nur eine installierte elektrische Leistung von maximal 75 kW aufweisen durften und der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag bei Anlagen mit gesetzlichem Förderanspruch erst ab einer Leistung von 100 kW besteht. Bei der Anhebung der für Güllekleinanlagen zulässigen installierten Leistung auf 150 kW hatte der Gesetzgeber dann übersehen, in § 52a EEG 2017 zugleich auch einen Verweis auf den § 44 EEG 2017, welcher die Vergütung für Güllekleinanlagen regelt, aufzunehmen. Dieser Fehler soll nun korrigiert werden.

##### **Bewertung:**

Die Bundesregierung hat in ihrem Kabinettsbeschluss im Vergleich zum ersten Referentenentwurf kräftig nachgebessert und zahlreiche **Verbändeforderungen** aufgegriffen. Nach all den Entbehungen, die die Biomasse-, Biogas-, und Biomethanbranche seit Inkrafttreten des EEG 2014 vor mehr als sechs Jahren erdulden musste, ist das vorliegende Ergebnis sehr erfreulich.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

### **Bewertung (Fortsetzung):**

So werden sowohl der Ausbaupfad als auch das jährliche Ausschreibungsvolumen deutlich angehoben. Da alle bislang durchgeführten **Biomasseausschreibungen** unterzeichnet waren, steigen auch die Gebotshöchstpreise kräftig, nämlich um satte 2,0 ct/kWh an. Diejenigen, die früh dran waren und bereits einen Zuschlag erhalten haben, profitieren hiervon allerdings nicht. Anders steht es um den Flexibilitätszuschlag. Hier sollen auch die Betreiber bestehender Biogasanlagen davon profitieren, dass der Zuschlag von derzeit 40 Euro je kW installierter Leistung auf künftig 65 Euro/kW angehoben wird.

Ob die neuen Regelungen dafür sorgen werden, dass es mit der **Stromerzeugung aus Biomasse nach vielen Jahren der Stagnation** endlich wieder aufwärts geht, erscheint dennoch zweifelhaft. Immerhin jedoch lässt sich das E-EEG 2021 – anders als das EEG 2014 und das EEG 2017 – als ein etwas zaghaftes, aber klar erkennbares Bekenntnis zur Biomasse und zu deren Bedeutung für die flexible Stromerzeugung werten.

Dass die Bundesregierung sich nicht allen Sorgen der Biomasse- und insbesondere der Biogasbranche annehmen wollte, liegt dabei auf der Hand. Gleichwohl ist jetzt **Licht am Ende des Tunnels** zu sehen – nicht zuletzt, weil es auch außerhalb des EEG, etwa im Kraftstoffsektor, erfreuliche Entwicklungen gibt.

## **III. Windenergie**

### **1. Änderungen an den Ausschreibungsregeln**

#### **a) Ausschreibungsvolumen**

§ 28 E-EEG 2021 sieht für Windenergie an Land nur noch **drei Gebotstermine pro Jahr** (1. Februar, 1. Mai und 1. September) vor, auf die die jährlich festgelegten Ausschreibungsvolumina gleichmäßig verteilt werden sollen. Im Jahr 2021 sollen 4.500 Megawatt ausgeschrieben werden, davon 1.600 Megawatt aus Mengen in einer zusätzlichen Sonderausschreibung, die in den Vorjahren nicht bezuschlagt worden sind. Für die Folgejahre steigt das Ausschreibungsvolumen jährlich (2.900, 3.000, 3.100, 3.200, 4.000, 4.800 und 5.800 Megawatt) auf die insgesamt bis zum Jahr 2028 zu installierende Leistung von 31.300 Megawatt.

Neu in § 28 Absatz 3 E-EEG 2021 ist eine **Erhöhungsregel**, die allerdings erst **ab dem Jahr 2024** greifen soll. Danach soll sich die ausgeschriebene Menge ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen erhöhen, für



die im dritten Vorjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land keine Zuschläge erteilt werden konnten. Die Bundesnetzagentur soll künftig jährlich bis zum 15. März eines Jahres die aufzuschlagende (oder auch für internationale Ausschreibungen oder Pilotwindenergieanlagen abzuziehende) Menge feststellen und diese gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungsrunden verteilen. Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich zudem um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden.

## b) Ausschreibungsregeln im Einzelnen

Wie auch bei den Solarausschreibungen soll das gesetzliche Grundgerüst für die Windausschreibungen weitgehend erhalten bleiben – die Änderungen im E-EEG 2021 betreffen hier eher Details. So besteht ein **Förderanspruch außerhalb der Ausschreibungen** weiterhin nur für Kleinanlagen an Land (installierte Leistung bis einschließlich 750 kW) und Pilotwindenergieanlagen (bei Anlagen an Land bis zur Gesamtleistung von 125 MW pro Jahr). Dennoch werden sich an den Wind-Ausschreibungen einige Änderungen ergeben.

Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick:

- ☺ In § 36 Absatz 2 E-EEG 2021 wird die Pflicht abgeschafft, im Gebot die Anlagen zu benennen, die zwar von einer Genehmigung erfasst sind, auf die sich das Gebot aber nicht bezieht. Dafür soll künftig die **Gebotsmenge pro Anlage** konkret im Gebot genannt werden. Diese Änderungen sollen laut der Gesetzesbegründung letztlich der besseren Administrierbarkeit der Gebotsregelungen dienen, gerade im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zu nachträglichen Leistungserhöhungen (hierzu sogleich).
- ☺ Es soll künftig in den Ausschreibungen besser berücksichtigt werden, dass sich die bei Ausschreibungsteilnahme geplante **Anlagenleistung** im Zuge der Realisierung verändern kann oder durch nachträgliche Maßnahmen eine effizientere Standortausbeute erreicht werden kann (z.B. durch eine zwischenzeitliche Typänderung oder ein Leistungsupgrade). Daher sollen künftig **bis zu 15 Prozent der bezuschlagten installierten Leistung zusätzlich mitgefördert** werden können (§ 22 Absatz 2 E-EEG 2021). Erhöht sich die installierte Leistung im Zuge der Realisierung also um bis zu 15 Prozent, soll der hierauf entfallende Stromanteil künftig „automatisch“ zum selben anzulegenden Wert wie der restliche Strom vergütet werden. Erhöht sich die installierte Leistung stärker als um 15 Prozent, soll es künftig zudem möglich sein, für den über die 15 Prozent hinausgehenden Leistungsanteil noch einmal an der Ausschreibung teilnehmen (sogenannte Zusatzgebote, vgl. § 36j E-EEG 2021). Der Gebotswert eines solchen Zusatzgebotes darf allerdings weder den geltenden Höchstwert, noch den Zuschlagswert des ursprünglich für die Anlage erwirkten Zuschlags überschreiten. Der Vergütungszeitraum des

Zusatzgebotes wird zudem mit dem ursprünglichen „Hauptgebot“ synchronisiert. Die Neuregelungen zur Leistungserhöhungen sollen künftig auch für Bestandsanlagen gelten.

- 🕒 In § 36b E-EEG 2021 wird der **Höchstwert ab 2021** nunmehr auf **6,0 Cent/kWh** abgesenkt, da dies laut Gesetzesbegründung den aktuellen Förderkosten für Windenergieprojekte entspreche. Ab dem 1. Januar 2022 soll der Höchstwert dann **jährlich um 2 Prozent** absinken. Eine „dynamische“ Berechnung anhand vorangegangener Ausschreibungsrunden findet künftig also nicht mehr statt. Sollte sich hier künftig wieder der Bedarf zu Korrekturingriffen ergeben, kann die Bundesnetzagentur hier allerdings auch künftig etwaige Festlegungen treffen, wie bereits in der Vergangenheit geschehen.
- 🕒 An der **Sicherheit für Windenergieanlagen** in der Ausschreibung ändert sich nichts.
- 🕒 Die Regelungen zum **Netzausbaugebiet** (§ 36c EEG 2017) werden ersatzlos gestrichen und durch einen neuen sogenannten „**Südbonus**“ ersetzt (§ 36d E-EEG 2021). Eine ähnliche Begünstigung der sogenannten Südregion – die in Anlage 5 des E-EEG 2021 aufgeführte Landkreise in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland – findet sich nunmehr auch in den Regelungen zur Biomasseförderung (vgl. Abschnitt C. II.). Der Südbonus wird in der Ausschreibung wie folgt wirken: Die Gebote aus der sogenannten Südregion werden zunächst von allen anderen Geboten separiert und der Höhe nach sortiert. Dann erhalten diese Gebote zunächst einen Zuschlag, bis eine bestimmte Zuschlagsmenge des in dem jeweiligen Termin zu verteilenden Ausschreibungsvolumens erreicht ist (2021 bis 2023: 15 Prozent; ab 2024: 20 Prozent). Dann sortiert die Bundesnetzagentur in einem zweiten Schritt alle noch verbleibenden nicht bezuschlagten Gebote der Ausschreibungsrunde noch einmal durch und bezuschlagt bis zur Zuschlagsgrenze der Ausschreibung die restlichen noch zuschlagsfähigen Gebote. Ein noch höherer Anteil der vorrangigen Vergabe an im Süden gelegene Projekte sei laut Gesetzesbegründung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig, da die Genehmigungssituation dies ohnehin nicht hergebe. Bis 2024 sollen nun aber Projektierer und Genehmigungsbehörden nach Vorstellung des Gesetzgebers offenbar genug Zeit haben, um hinreichend viele Projekte in der Südregion zu entwickeln.
- 🕒 Auch die Regelungen zur **Verlängerung des Realisierungszeitraums** werden angepasst (§ 36e E-EEG 2021): So wird zwar die Beschränkung auf eine „*einmalige*“ Verlängerung bei eingelegten Rechtsbehelfen Dritter gestrichen, aber eine Maximaldauer für den Verlängerungszeitraum von 18 Kalendermonaten eingeführt. Zudem soll – auch für Bestandsanlagen – eine **Verlängerungsoption bei Insolvenz des Anlagenherstellers** (bzw. des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils) eingeführt werden. Auch hierfür ist ein Antrag bei der Bundesnetzagentur erforderlich und der Verlängerungszeitraum beträgt ebenfalls maximal 18 Kalendermonate (wobei die Verlängerung höchstens für die Dauer der Gültigkeit der

Genehmigung ausgesprochen werden soll). Auch im Falle eines verlängerten Realisierungszeitraums wegen Herstellerinsolvenz beginnt der Förderzeitraum jedoch bereits ab dem 30. Monat nach Zuschlagsbekanntgabe abzulaufen (vgl. § 36i E-EEG 2021). Eine durchaus erfreuliche Neuregelung in diesem Zusammenhang findet sich jedoch in einem neuen § 55 Absatz 5a E-EEG 2021: Hiernach sollen im Fall einer Fristverlängerung nach § 36e E-EEG 2021 die Fristen für die Zahlung der Pönalen ebenfalls entsprechend verlängert werden. Hierzu fehlt allerdings noch eine Regelung in den Übergangsvorschriften, dass auch diese Regelung auf Bestandsanlagen erstreckt wird. Vielleicht handelt es sich dabei aber auch um ein noch zu behebendes Versehen.

- ☺ Im Zusammenhang mit der Verlängerungsoption des Realisierungszeitraums enthält die Gesetzesbegründung zudem einen interessanten Hinweis auf ein derzeit bereits gelegentlich bestehendes Problem, nämlich dass es auch Konstellationen geben kann, in denen es durchaus *gewünscht* ist, sich eines bestehenden Zuschlags vorzeitig zu entledigen und mit demselben Projekt erneut an einer Ausschreibung teilzunehmen. In diesem Fall war in der Vergangenheit umstritten, ob und inwieweit dies mit Zuschlagen aus der Wind-Ausschreibung möglich war. Hierzu enthält die Gesetzesbegründung nun Ausführungen, in denen zumindest vorausgesetzt zu werden scheint, dass ein **vorzeitiges Sich-Lösen von einem bestehenden Zuschlag nicht möglich** sein soll. Denn gerade mit Blick auf diese Problematik habe man sich entschieden, für die Verlängerung des Realisierungszeitraums in bestimmten Fällen eine Höchstgrenze von 18 Monaten einzuziehen, da in diesem Fall wegen des bereits ablaufenden Förderzeitraums häufig ohnehin eine erneute Teilnahme gewünscht sein könnte (wobei hierzu natürlich anzumerken ist, dass dieses Problem auch anders hätte gelöst werden können, z.B. indem der Förderzeitraum entsprechend der Fristverlängerung wie bei den Pönalfristen mitverlängert wird – zudem ist die Begründung auch insgesamt nicht schlüssig, da es dem Betreiber ja auch freisteht, keinen Antrag auf Verlängerung zu stellen, wenn er sich von seinem Zuschlag lösen will).
- ☺ Eine weitere wichtige Änderung findet sich in § 36f E-EEG 2021 und bezieht sich auf **Änderungen** bzw. künftig ausdrücklich auch die **Neufassungen der Genehmigung** nach dem Zuschlag, wie sie in der Projektpraxis immer wieder vorkommen. So soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass nicht nur bei einer Genehmigungsänderung, sondern auch im Falle einer Neuerteilung der Genehmigung der Zuschlag auf die geänderte oder eben auch die neu erteilte Genehmigung bezogen bleibt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Standort der Windenergieanlage um höchstens das doppelte der Rotorblattlänge abweicht.
- ☺ Für **Bürgerenergiegesellschaften** (vgl. § 36 E-EEG 2021) sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Hier bleibt es nach dem Zusammenstreichen der wesentlichen Ausschreibungs-

Privilegien also bei den zuletzt geltenden Regelungen (also im Wesentlichen dem *uniform-pricing*-Vorteil).

- Bei der **Berechnung des anzulegenden Werts** für die konkrete Anlage auf Basis des Zuschlagswerts soll künftig eine weitere Korrekturstufe für besonders windschwache Standorte eingezogen werden. So soll künftig bei einem Gütefaktor von 60 Prozent und darunter ein Korrekturfaktor für die Berechnung von 1,35 gelten (vgl. § 36h E-EEG 2021). Bis jetzt war die niedrigste Korrekturstufe hier ein Gütefaktor von 70 Prozent mit einem Korrekturfaktor von 1,29. Durch die Änderung soll laut der Gesetzesbegründung ein weiterer Anreiz gesetzt werden, auch windschwache Standorte zu entwickeln, um damit auch damit „die *Genehmigungsdynamik zu stärken*“ und die „*insgesamt für die Ausschreibungen erforderliche Wettbewerbsintensität*“ zu erhöhen. Ob dies mit einer solchen Regelung effektiv gelingen kann, wird allerdings teilweise durchaus bezweifelt.

## 2. Kommunenbeteiligungsmodell (§ 36k E-EEG 2021)

Seit geraumer Zeit wird diskutiert, durch welche Maßnahmen die **Akzeptanz in der Bevölkerung** gegenüber dem weiteren Ausbau der Windenergie erhalten und gesteigert werden kann. Hierbei werden schon lange verschiedenste Modelle erwogen, wie man die Bürger vor Ort – ob direkt oder über die Standortkommunen – direkt an der mit der Windenergie einhergehenden Wertschöpfung beteiligen kann. Gleichzeitig stellten sich hier in der Praxis vielfach durchaus heikle kommunalwirtschaftsrechtliche, teilweise gar strafrechtliche Fragen, da sich natürlich Geldflüsse zwischen Projektierern und Gemeinden schnell auch in der Nähe von „Bestechung“ und Vorteilsnahme bewegen können.

Nach verschiedenen umstrittenen Varianten für eine „legalisierte“ Kommunalbeteiligung, die sich zunächst auch in den ersten bekanntgewordenen Referentenentwürfen fanden, sieht der Kabinettsentwurf nunmehr in § 36k E-EEG 2021 eine recht schlanke Regelung vor, die eine **wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen** an der in Windparks generierten Wertschöpfung ermöglichen soll:

*„(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.“*

*(2) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages, einschließlich einer Aufwandspauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“*

Nachdem im ersten bekannt gewordenen Referentenentwurf zunächst noch eine verpflichtende Zahlung an Gemeinden vorgesehen war, belässt es der Regierungsentwurf also nun bei der **freiwilligen Möglichkeit einer Zahlung** an von Windenergieanlagen „betroffene Gemeinden“, somit auch nicht alleine an die Standortgemeinde. Vermutlich waren die verschiedentlich geäußerten finanzverfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Pflichtabgabe schließlich auch der Grund, weshalb der Regierungsentwurf nun eine fakultative Abgabe vorsieht.

Auch an der nun gewählten Formulierung lässt sich aus unserer Sicht aber wiederum einiges an Kritik formulieren:

- U Inhaltlich ist bei der Gestaltung des Angebots vorgegeben, dass das **Zahlungsangebot** des Vorhabenträgers ohne Gegenleistung erfolgen soll, worauf die Entwurfsbegründung großen Wert legt. Diese Vorgabe ist notwendig, da anderenfalls das Risiko eines gesetzlich geregelten Verstoßes gegen das für öffentlich-rechtliche Verträge grundsätzlich geltenden Verbots der **sachwidrigen Kopplung von Leistung und Gegenleistung** bestünde. Das Ziel des Gesetzes ist somit zu regeln, dass im Falle eines Zahlungsangebots oder der Zahlung von Vorhabenträgern an Gemeinden innerhalb der von Absatz 1 vorgesehenen Höhe ohne eine Gegenleistung die Wirksamkeit von vertraglichen Regelungen sichergestellt sein soll. In jedem Fall aber soll die Regelung ausschließen, dass ein strafrechtlicher Vorwurf im Raum steht.
- U Wir haben allerdings aus mehreren Gründen Zweifel, dass die getroffene Regelung in dieser Form wirklich hilfreich für die Branche ist. In der Praxis ist regelmäßig zu fragen, ob ein Zahlungsangebot regelmäßig wirklich „ohne Gegenleistung“ erfolgt – auch wenn sich keine Gegenleistung ausdrücklich in der vertraglichen Vereinbarung findet. Hierbei gilt, dass bereits die „**allgemeine Stimmungspflege**“ oder das **Ziel des gemeindlichen Wohlwollens** auf Seiten des Vorhabenträgers Zahlungen oder Zahlungsangebote zu einer strafrechtlich relevanten Unrechtsvereinbarung im Sinne der **Korruptionsstraftaten** verknüpfen können („[...]daher genügt es, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen bezogen auf künftige Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann.“, [BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 – 1 StR 260/08](#), Rn. 32). Zwar bestehen natürlich insoweit, auch von der Rechtsprechung aufgegriffene, nicht unerhebliche Beweis- und Nachweisschwierigkeiten (das **Strafverfolgungsrisiko**). Dennoch sind unmittelbare Zahlungen an die öffentliche Hand aus gutem Grund immer als problematisch zu sehen. Denn dass Zahlungen **gänzlich ohne Erwartung einer Gegenleistung** erfolgen, mag diese auch nur in dem Wohlwollen der

Gemeinde liegen, dürfte praktisch selten sein. Innere Willensrichtungen sind dabei gerade Teil des relevanten Vorsatzes eines möglichen Täters und damit Teil einer strafrechtlichen Tat.

- U Die vorgesehene gesetzliche Regelung des § 36k vermag daher die – wenn auch ärgerliche – Grauzone, die bereits bisher für Vorhabenträger und Kommunen besteht, im Kern überhaupt nicht aufzulösen. Zahlungen ohne Gegenleistung sind an Gemeinden grundsätzlich auch bisher möglich (bspw. Spenden). Umso schwerer wird es aber für die Akteure mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung, wenn Vereinbarungen zwischen Kommunen und Vorhabenträger getroffen werden, deren wirtschaftlich bestimmbarer Gegenwert **oberhalb der gesetzlichen Grenze** liegt. Solche Vereinbarungen dürften kaum noch zu rechtfertigen sein. Es ist auch unklar, weshalb sich der Gesetzesentwurf der Forderung eines „Angebots“ und von „Vereinbarungen“ einer **„einseitigen Zuwendung“** bedient. Es kann hier nur um das Schaffen einer entlastenden Beweislage gehen. Gleichwohl naheliegender wäre es aus unserer Sicht gewesen, die „einseitige Leistung“ einer Zuwendung an Gemeinden als zulässig zu erklären, auf das Erfordernis eines Angebots oder einer Vereinbarung also schlicht zu verzichten. Bereits die Notwendigkeit eines „Angebots“ und einer „Vereinbarung“ führt rein rechtspraktisch dazu, dass die einseitige Zuwendung wieder eine zweiseitige Komponente bekommt und dadurch selbst die Schwelle zur Gegenleistung, wenn nicht überschreitet, so aber mindestens stark herabsenkt. Sollte also die vorgesehene Regelung schlussendlich Eingang in das Gesetz finden, sollte eine solche „Zuwendungsvereinbarung“ immer isoliert, nie als Teil eines sonstigen Vertrages mit einer Gemeinde geschlossen werden, da ansonsten das Risiko einer unzulässigen Verknüpfung zu groß wäre. Insgesamt muss festgestellt werden, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung in Gänze misslungen ist und eher mehr Unsicherheit schafft, als beseitigt.
- U Schließlich besteht in der Praxis auch eine weitere Konfusionsmöglichkeit. Denn in Brandenburg existiert das **Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG)**, wonach für Windenergieanlagen verpflichtende Abgaben an Gemeinden im Umkreis von 3 Kilometern um Windenergieanlagen zu entrichten sind. Abgesehen davon, dass nach unserer Auffassung große Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit jenes Gesetzes bestehen, ist in der Praxis zu klären, in welchem Verhältnis diese Abgabe zu den von § 36k E-EEG 2021 vorgesehenen Möglichkeiten stehen wird. Ist die brandenburgische Windabgabe auf das **„Kontingent“** des vorgesehenen § 36k E-EEG 2021 anzurechnen oder hinzuzurechnen? Letzteres dürfte nach unserer Auffassung der Fall sein, da die Zahlungspflicht des BbgWindAbgG und die Zahlungserlaubnis des § 36k E-EEG 2021 in unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen fußen.
- U Absatz 2 des vorgesehenen § 36k E-EEG 2021 regelt sodann, dass die vom Vorhabenträger auf Grundlage von § 36k E-EEG 2021 geleisteten Zahlungen vom Netzbetreiber auf die Forderung des Vorhabenträgers im Folgejahr zuzüglich eines Aufschlages von 5 Prozent an diesen



„zurückzuzahlen“ sind. Die Gesetzesbegründung erläutert nicht den Sinn und Zweck dieser Regelung, erklärt aber, dass die Netzbetreiber die an den Vorhabenträger so geleisteten Zahlungen „über die EEG-Umlage gewälzt werden“ können. Abgesehen davon, dass sich nicht ergibt, weshalb ein 5-Prozent-Aufschlag angemessen oder überhaupt zu gewähren sei, ist diese Regelung überraschend, da so im Ergebnis **die Stromverbraucher die Kommunalbeteiligung** zahlen, während allerdings die Vorhabenträger für sie gewissermaßen „die Verhandlungen“ führen. Politisch wollen wir diesen Umstand hier nicht bewerten. Dass hier faktisch Dritte und nicht die Vorhabenträger selbst Zahlungsverpflichtete sind, ändert aber **jedenfalls nichts an der o.g. (straf-)rechtlichen Bewertung**. Zudem regelt § 3 der **Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV**, welche Zahlungen in der EEG-Umlage „gewälzt“ werden können, die derzeit die Zahlungen nach § 36k E-EEG 2021 nicht vorsieht. Jene Regelung wäre allerdings zu erweitern, sollte die Wälzung zulässig sein. Der vorliegende Regierungsentwurf enthält diese Änderung der EEV bisher nicht. Hier sollte der Gesetzgeber im weiteren **Novellierungsprozess** jedenfalls noch nachbessern.

### 3. Windenergieanlagen außerhalb der Ausschreibungen

Für Windenergieanlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen müssen (**Kleinstanlagen oder Politwindenergieanlagen**), sind keine größeren Änderungen vorgesehen, vgl. § 46 E-EEG 2021. Hier findet im Wesentlichen lediglich eine „Bereinigung“ um die im EEG 2017 noch übergangsweise bis 2019 enthaltenen Bestimmungen statt.

- 🕒 Der anzulegende Wert wird also weiterhin ebenfalls nach § 36h E-EEG 2021 berechnet, wobei der Berechnung statt dem Zuschlagswert der Durchschnittswert aus den höchsten bezuschlagten Geboten im Vorvorjahr zugrunde zu legen ist. Für Anlagen mit installierter Leistung bis 50 kW wird dabei pauschal eine Ertragsgüte von 60 Prozent des Referenzertrags angenommen.
- 🕒 Es wird zudem klargestellt, dass der neue § 36k E-EEG 2021 (Kommunalbeteiligungsmodell, siehe oben) auch für Pilotwindenergieanlagen gilt. Auch Betreiber von Pilotanlagen können also die betroffenen Gemeinden nach den oben dargestellten Regelungen beteiligen.



### **Bewertung:**

Insgesamt finden sich in den Änderungen für die Windbranche zahlreiche Einzelregelungen, die durchaus erkennen lassen, dass der Gesetzgeber sich um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Windprojekte bemüht. So sind insbesondere die Anpassungen in den Ausschreibungsregelungen wie die Möglichkeit der Mitförderung oder Zusatzgeboten bei Leistungserhöhungen, die verlängerte Realisierungsfrist bei Herstellerinsolvenzen, die Klarstellung zu Neugenehmigungen oder die Verschiebung der Korrekturschwelle für windschwache Standorte insgesamt sicher begrüßenswert. Nach wie vor deutlicher Kritik begegnet hier allerdings die Maximaldauer von 18 Monaten für die Verlängerung der Realisierungsfrist in bestimmten Fällen (Rechtsbehelfe Dritter und Herstellerinsolvenz). Diese sei mit Blick auf die in der Praxis erwartbaren Verfahrensdauern schlicht zu kurz bemessen. Die insoweit vorgetragene Begründung, man wolle dem Anlagenbetreiber hiermit lediglich ermöglichen, sich von dem Zuschlag wieder zu lösen, scheint auch eher vorgeschoben – die dort angesprochene Problematik hätte man auch auf verschiedene Weise anders lösen können. Jedenfalls bleibt es misslich, dass der Förderzeitraum weiter bereits zu laufen beginnt, wenngleich die Realisierungsfrist auf Antrag verlängert wird. Hier wäre es wünschenswert gewesen, dass der Gesetzgeber die Neuregelung zur Synchronisierung des verlängerten Realisierungszeitraums mit den Pönalzeiträumen auch auf den Förderzeitraum überträgt. Unklar scheint derzeit noch, inwieweit die Verlängerung der Pönalzeiträume auch für Bestandsanlagen gelten soll, da hier noch ein entsprechender Verweis in den Übergangsvorschriften fehlt. Vielleicht bessert der Gesetzgeber hier ja noch einmal nach. Zuletzt bliebe es wünschenswert, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Option eingeräumt wird, Zuschläge freiwillig zurückzugeben. Die Ausschreibungspraxis der letzten Jahre hat immer wieder gezeigt, dass es – gerade bei erforderlichen aufwändigen „Umgenehmigungen“ – Fälle geben kann, in denen eine Verlängerung der Fristen nicht interessengerecht ist, sondern es dem Projektierer möglich sein muss, sich von einem Zuschlag zu lösen. Eine solche Option könnte etwas als Alternative zur Verlängerungsoptions ins Gesetz aufgenommen werden. Insgesamt wird derzeit immer wieder aus der Branche der Wunsch nach mehr Flexibilität hinsichtlich der Realisierungsabläufe, der Fristen etc. im Gesetz geäußert, um auch schneller auf unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. auch die Covid-19-Pandemie reagieren zu können. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber solchen Wünschen im weiteren Novellierungsprozess nachkommt. (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

### **Bewertung (Fortsetzung):**

Größere Eingriffe ins Ausschreibungssystem wie der neue Südbonus oder auch die Regelungen zur Kommunalbeteiligung werden sich in der Praxis erst noch beweisen müssen und wir gehen davon aus, dass hier auch in den nächsten Jahren noch nicht das letzte Wort gesprochen ist (unsere Kritik gerade am Kommunalbeteiligungsmodell in seiner jetzigen Form haben wir oben ja formuliert). Dass mit solchen Maßnahmen allein die erhebliche „Ausbaudelle“ bei der Windenergie (gerade in Süddeutschland) behoben werden kann, ist angesichts der maßgeblich im Planungs- und Genehmigungsrecht verankerten Schwierigkeiten natürlich eher fernliegend – hiervon dürfte aber auch der Gesetzgeber kaum ausgehen und das E-EEG 2021 hier eher als einen (wenn auch zentralen) Baustein sehen.

Kritisiert wird zudem, dass der angezielte Ausbaukorridor für die Erreichung der Gesamtziele nicht ausreichend sei und auch die Nachholung der in Vorrunden nicht bezuschlagter bzw. realisierter Volumina mit 2024 erst zu spät einsetze. So könne insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausbau der Windstromgewinnung hinreichend zügig voranschreitet. Vor diesem Hintergrund wäre auch bereits ein früheres Einsetzen des „Heilungsmechanismus“ für die aktuellen ausbauschwachen Jahre denkbar und wünschenswert gewesen. Auch fehlt vielen Beobachtern insgesamt eine schlüssige und wirtschaftlich tragfähige Weiterbetriebs- und Repoweringstrategie im E-EEG 2021, mit der sichergestellt werden kann, dass gerade auch im Windbereich in den nächsten Jahren nicht mehr installierte Leistung als nötig außer Betrieb geht. Die „Corona-Schonfrist“ von einem Jahr für Ende 2020 ausgeforderte Anlagen reiche – zumal in der vorgesehenen geringen Höhe – für viele Alt-Anlagen nicht aus, um einen auskömmlichen Weiterbetrieb zu sichern. Nicht zuletzt hatten viele Betroffene in der Windbranche sich erhofft, dass mit dem E-EEG 2021 endlich praxisnähere Regelungen zu dem Themenkomplex EEG-Umlage auf windparkinterne Stromverbräuche umgesetzt werden würden. Auch hier herrscht im E-EEG 2021 eine größere Leerstelle.

Wie so oft bleibt also zu resümieren: Vieles, was sich im Entwurf zum EEG 2021 findet, ist grundsätzlich durchaus zu begrüßen – problematischer ist aber vielfach, was bislang *nicht* geregelt wird.

## D. Eigenversorgung / Sektorenkopplung / Speicher

Mit großer Enttäuschung wurden die bisherigen Entwürfe zum EEG 2021 von Eigenversorgern und durch die Speicherbranche aufgenommen. So enthält der Entwurf entgegen der Bestimmungen in Artikel 15 EBM-RL weder Regelungen zur Verbesserung der in vielen Punkten nachteiligen und unklaren Rechtslage für Speicher in Deutschland noch die nach Artikel 21 EE-RL vorgesehenen Rechte im Bereich der Eigenversorgung (sehen Sie zu den europarechtlichen Vorgaben auch oben Abschnitt A.).

### I. Speicher im E-EEG 2021

Aus Speichersicht ist die Analyse des Entwurfs schnell abgeschlossen. Änderungen an den problembehafteten Stellen oder sonstige Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens sind nicht zu verzeichnen. Unter anderem die folgenden wohl wichtigsten und seit langem bekannten und auch vielfach thematisierten Probleme in Bezug auf Speicher bleiben fortbestehen:

- ☉ Die im Hinblick auf Prosumer **dringend erforderliche Reform des § 61l EEG** im Hinblick auf die Anforderungen an die Installation von Messeinrichtungen sowie die Nichtanwendbarkeit der §§ 62a und 62b EEG scheint auszubleiben. Damit bleibt § 61l EEG für aktive Kunden in einer Vielzahl von Fällen de facto nicht anwendbar und die entsprechende Doppelbelastung mit der EEG-Umlage, der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage bleibt bestehen. Der Status quo steht damit nach unserer rechtlichen Einschätzung weiterhin im **Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 1 EBM-RL**, wonach die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden, sowie im **Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 5 lit. b) EBM-RL**, wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass aktive Kunden, die einen Speicher betreiben, für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht unterworfen sind.
- ☉ Die Anwendung des sogenannten **Ausschließlichkeitsprinzips des § 3 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 EEG** auf Speicher soll nach dem Entwurf auch zukünftig dazu führen, dass sämtlicher in einem Speicher befindlicher Strom aus erneuerbaren Energien durch die Einspeicherung einer Kilowattstunde Graustrom insgesamt zu Graustrom wird. Eine bilanzielle Betrachtung des gespeicherten Stroms ist hingegen weiterhin nicht vorgesehen. Dies steht jedoch im **Widerspruch zu Art. 21 Absatz 2 lit. a) EE-RL**, wonach EE-Eigenversorger berechtigt sind, erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und

Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen. Nach **Artikel 15 Abs. 4 lit. d) EBM-RL** müssen aktive Kunden mit Speicher zudem mehrere Dienstleistungen gleichzeitig erbringen dürfen und können an (allen) Flexibilitätsprogrammen teilnehmen (Artikel 15 Abs. 2 lit. c) EBM-RL. Nationale Vorschriften, nach denen sich ein Speicher entscheiden muss, ob er den gespeicherten als erneuerbaren Strom behandeln oder ob er Flexibilität für das Netz erbringen möchte, sind dementsprechend mit dem Europarecht nicht in Einklang zu bringen.

- Im Bereich der Sektorenkopplung fehlt es noch an **Regelungen zur Entlastung der Wasserstoffherzeugung von der EEG-Umlage**. Hier verweist der Kabinettsentwurf darauf, dass aktuell noch ein Stakeholder-Dialog durch das BMWi durchgeführt wird. Die Ergebnisse aus diesem Stakeholder-Dialog sollen noch während des Gesetzgebungsverfahrens in das EEG überführt werden (siehe hierzu B. II. 6. in der Begründung des E-EEG 2021).

#### **Bewertung:**

Aus Sicht von Speichern ist der Entwurf zum EEG 2021 eine herbe Enttäuschung. Dies zeigt schon allein die Tatsache dass der Begriff „Speicher“ im E-EEG 2021 insgesamt sage und schreibe drei (!) Mal, der Begriff des aktiven Kunden null (!) und der Begriff des Prosumers ein (!) Mal vorkommt. Damit war eigentlich nicht zu rechnen, nachdem das Clean Energy Package der EU ([siehe hierzu oben Abschnitt A.](#)) die Energiespeicherung, die Eigenversorgung und aktive Kunden (= Prosumer) klar und deutlich als zentrale Säulen des erneuerbaren und dezentralen Energiesystems der Zukunft identifiziert und mit entsprechenden Rechten ausgestattet hatte. In Zahlen: Der Begriff „Speicher“ kommt in der EBM-RL 65 Mal und in der EE-RL 36 Mal vor. Wird hier im Gesetzgebungsverfahren oder im ersten Halbjahr 2021 nicht noch erheblich nachgebessert, so lassen sich drei Schlüsse als Fazit festhalten:

- Es wird eine intensive Debatte darüber geben, ob das EEG 2021 mit dem Europarecht vereinbar ist.
- Wieder einmal wird eine Chance verpasst, im EEG Weichen in eine regenerative Zukunft zu stellen, die (zwangsläufig) durch ein Mehr als Speichern und dezentralen Energiekonzepten geprägt sein wird.
- Die Speicherfeindlichkeit des aktuellen Rechtsrahmens, seine Inkongruenzen, Unklarheiten und überbordende Bürokratie beim Betrieb von Speichern bleiben vorerst bestehen.

## II. Prosumer und Eigenversorgung im E-EEG 2021

Zur **Eigenversorgung** enthält das E-EEG 2021 folgende neue Regelung in § 61b Absatz 2:

*„(2) Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn*

*1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 20 Kilowatt hat,*

*2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind, und*

*3. seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind.*

*§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“*

Nach der Begründung zum E-EEG 2021 wird dadurch *„das Umlageprivileg für Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgeweitet, um einen weiteren Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen anzureizen. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 20 Kilowatt, in denen in einem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden ist, entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 EEG 2021 bei Eigenversorgung für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind. Für darüber hinausgehende Strommengen selbst verbrauchten Stroms in einem Kalenderjahr verbleibt es bei der teilweisen Umlagebefreiung nach § 61b Absatz 1 EEG 2021.“*

Darüber hinaus enthält § 21 Absatz 2 E-EEG 2021 im Hinblick auf die Einspeisevergütung für ausgeforderte Anlagen die Vorgabe, dass der gesamte Strom in das Netz eingespeist werden muss, also ein **Volleinspeisegebot** für diesen Fall. Auch bei den Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz, Nummer 2 E-EEG 2021 werden Volleinspeiser gegenüber Eigenversorgern privilegiert.

Weitere Änderungen zur Eigenversorgung sucht man im E-EEG 2021 ebenso vergeblich wie eine Erwähnung von Artikel 21 EE-RL. Misst man die derzeit vorgesehenen bzw. weiterhin bestehenden Regelungen des EEG zur Eigenversorgung an den Maßgaben der EE-RL, so zeigen sich drastische Diskrepanzen:

- ☉ Nach wie vor sieht § 61 Absatz 1 Nummer 1 EEG eine **grundsätzliche Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage** vor. Ausnahmen hiervon sind in den darauf folgenden Vorschriften im Wesentlichen in § 61a Nummer 4 und 61b Absatz 2 (neu) EEG für Anlagen mit einer

Leistung bis 20 kW, für 10 Megawattstunden pro Jahr und einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus gilt gemäß § 61b Absatz 1 EEG eine grundsätzliche Reduzierung der EEG-Umlage für EE-Anlagen auf 40 Prozent. **Nichts davon ist mit Artikel 21 EE-RL in Einklang zu bringen.** Dies beginnt schon mit dem Grundsatz in Artikel 21 Absatz 2 lit. a) Nummer ii), wonach die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, [weder] diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren [noch] jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen sein darf. Dieser Grundsatz wird durch § 61 Absatz 1 Nummer 1 EEG in sein Gegenteil verkehrt. Auch durch die Ausnahmen in den §§ 61a und 61b E-EEG 2021 wird dieser Widerspruch nicht aufgelöst. So kommt eine Belastung der Eigenversorgung bei Anlagen unter 30 kW nach den – eng auszulegenden – Ausnahmebestimmungen des Artikel 21 Absatz 3 EE-RL ausschließlich dann in Betracht, wenn die „eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität“ im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden. Danach ist es eindeutig unvereinbar mit Artikel 21 Absatz 2 EE-RL, Strom aus ausgeförderten Anlagen mit der EEG-Umlage zu belasten. Genau das ist jedoch aktuell – auch im neuen § 61b Absatz 2 E-EEG 2021 vorgesehen. Ferner fehlt im E-EEG 2021 jegliche Argumentation, Berechnung oder Begründung dafür, ob und gegebenenfalls bei welchen Anlagenkategorien der Gesetzgeber der Meinung ist, dass eine Förderung des Stroms erfolgt und diese durch die Belastung mit der EEG-Umlage nicht untergraben wird.

- ⊖ Nach wie vor ist in § 27a EEG ein **Eigenversorgungsverbot für Ausschreibungsanlagen** vorgesehen. In engem Zusammenhang hierzu können das Volleinspeisegebot in § 21 Absatz 2 E-EEG 2021 im Hinblick auf die Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen sowie die Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit in § 10b Absatz 2 Satz Nummer 2 E-EEG 2021 gesehen werden. **Derartige Bestimmungen sind jedoch mit Artikel 21 Abs. 6 lit. e) EE-RL ganz offensichtlich nicht in Einklang zu bringen.** Denn danach muss der nationale Rechtsrahmen sicherstellen, dass *„Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarkts nicht diskriminiert werden“*. Soweit hierzu bereits Argumente entwickelt werden, dass eine entsprechende Diskriminierung hier zu rechtfertigen sei, ist dem eine Absage zu erteilen: Zum einen ist eine Rechtfertigung einer Diskriminierung in diesem Bereich schon nicht vorgesehen. Zum anderen fehlt es aber aus europarechtlicher Perspektive auch ganz offensichtlich an einem legitimen Grund für die Diskriminierung. Denn Ausschreibungen sind nach Artikel 4 EE-RL quasi der Prototyp eines Fördersystems. Soweit Eigenversorger beim Zugang zu Förderregelungen nicht diskriminiert werden dürfen heißt das nach der Logik der EE-RL daher automatisch, dass Eigenversorger in Ausschreibungen nicht diskriminiert werden dürfen. Zudem ist es ja gerade das Ziel, möglichst großen Wettbewerb

herbeizuführen und niedrige Zuschlagswerte zu erreichen. Hinzukommt, dass es aus der Perspektive der EE-RL gerade wünschenswert ist, dass viele Eigenversorgungsanlagen entstehen. Alle diese Ziele würden durch die Teilnahme von Eigenversorgern an den Ausschreibungen erreicht. Die bereits bislang nur als vorgeschoben bewertbare Begründung, dass eine „Wettbewerbsverzerrung“ eintreten würde, findet in der EE-RL – und das dürfte letztlich entscheidend sein – jedenfalls keinerlei Stütze.

#### **Bewertung:**

Aus der Perspektive der erneuerbaren Eigenversorgung fällt die Analyse des E-EEG 2021 drastisch aus. Zwei Punkte stechen besonders hervor: Die weiter vorgesehene Belastung der Eigenversorgung aus EE-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW ist bei ausgeförderten Anlagen sowie in allen weiteren Fällen, in denen der Eigenversorger für den Überschussstrom keine Förderung in Anspruch nimmt, zu unserer Überzeugung nicht mit der EE-RL vereinbar. Ebenso wenig findet das Eigenversorgungsverbot des § 27a EEG dort eine Rechtfertigung. Es steht vielmehr im diametralen Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der EE-RL, die die Eigenversorgung – ganz offenbar im Gegensatz zur Bundesregierung – als zentralen, wichtigen und förderungswürdigen Bestandteil des Energiesystems der Zukunft ansieht.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Umsetzungsfrist für die EE-RL erst am 30. Juni 2021 abläuft, während die EBM-RL bereits bis zum Jahresende 2020 umzusetzen ist. Im Hinblick auf die Vorgaben der EE-RL hätte der deutsche Gesetzgeber somit (theoretisch) noch bis Mitte nächsten Jahres Zeit, Nachbesserungen am Rechtsrahmen vorzunehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist können etwaige Verstöße gegen die EE-RL gerügt und gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht werden. Bereits der Vorwurf der voraussichtlichen Europarechtswidrigkeit des EEG dürfte jedoch nicht nur in Berlin, sondern auch vor allem in Brüssel hohe Wellen schlagen. Vor diesem Hintergrund erwarten wir die politischen und rechtlichen Diskussionen, die hierzu in den nächsten Wochen und Monaten anstehen, ebenso wie etwaige Veränderungen an den kritisierten Rechtsnormen im parlamentarischen Verfahren mit großer Spannung.



## E. Besondere Ausgleichsregelung: Neuerungen in den §§ 63 ff. E-EEG 2021

Grundsätzlich können stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen oder aus anderen Gründen vor einer zu starken Strompreisbelastung geschützt werden sollen, anteilig von der EEG-Umlage befreit werden. Hintergrund der Begünstigung ist stets der Gedanke, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Ausbauzielen des EEG und der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu schaffen. Voraussetzung ist dabei also stets, dass die Stromkosten eines Unternehmens eine besonders hohe Bedeutung für dessen Wertschöpfung haben. Daher ist die sogenannte „Stromkostenintensität“ (also das Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung eines Unternehmens) von hoher Bedeutung für die betroffenen Unternehmen.

Der Kabinettsbeschluss zum EEG 2021 sieht nunmehr im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelungen **zahlreiche Neuerungen** vor. Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 63 ff. des E-EEG 2021 sollen dabei Unternehmen in Zeiten der Covid-19-Pandemie vor allem Planungssicherheit zurückgeben und ein krisenbedingtes Herausfallen aus dem Kreis der privilegierten Unternehmen der besonderen Ausgleichsregelung verhindern, wie ausdrücklich in der Entwurfsbegründung hervorgehoben wird.

Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst im Überblick:

- ☉ Unternehmen, die in der Anlage 4 des EEG 2017 der Liste 1 angehören, hatten bislang für die Pauschalbegrenzung auf 20 Prozent der zu zahlenden EEG-Umlage eine Stromkostenintensität in Höhe von mindestens 14 Prozent nachzuweisen. Dieser Wert gilt letztmalig für das Antragsjahr 2021. Ab dem Antragsjahr 2022 bis zum Jahr 2025 wird die erforderliche **Stromkostenintensität** für Liste 1-Unternehmen jährlich sukzessive um 1 Prozentpunkt **abgesenkt**. Im Antragsjahr 2022 ist für Unternehmen der Liste 1 folglich nur noch eine Stromkostenintensität in Höhe von 13 Prozent erforderlich, im Antragsjahr 2023 nur noch in Höhe von 12 Prozent usw.
- ☉ Die unterschiedliche Begrenzung auf 15 Prozent oder auf nur 20 Prozent der vollen EEG-Umlage soll nun vereinheitlicht werden. Zukünftig wird die EEG-Umlage für Stromverbrauchsmengen oberhalb des sogenannten Selbstbehalts von 1 GWh unabhängig von der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Unternehmenskategorien („Liste 1“ oder „Liste 2“) der Unternehmen **für alle Antragsteller** auf vorteilhaftere **15 Prozent** begrenzt. Die Regelungen zum sogenannten **Cap oder Super-Cap** bleiben **unberührt**, was bedeutet, dass die Belastung mit der EEG-Umlage auf maximal vier Prozent der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt wird, bzw. für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent auf maximal 0,5 Prozent.
- ☉ Hinsichtlich der Antragstellung und der Nachweisführung soll zukünftig nicht mehr sowohl das Wirtschaftsprüfertestat als auch das gültige Energiezertifikat der materiellen Ausschlussfrist unterliegen. Der Kabinettsbeschluss sieht vor, dass **nur noch das Wirtschaftsprüfertestat ein**

**ausschlussfristrelevantes Dokument** sein soll, was bedeutet, dass dem Antrag das Energiezertifikat bis zur materiellen Ausschlussfrist am 30. Juni eines Jahres nicht mehr zwingend beigefügt sein muss. Vielmehr sind jetzt „Angaben“ zur wirksam betriebenen Energiezertifizierung im Rahmen des elektronischen Antrages im BAFA Portal „ELAN-K2“ zur Wahrung der Ausschlussfrist ausreichend. Die Regelung soll eine Ablehnung des Antrags allein wegen der nicht fristgemäßen Vorlage der vollständigen Zertifikatsdokumente verhindern. **Hintergrund ist, dass die Zertifizierungsprozesse aufgrund der Covid-19 Pandemie vielfach ins Stocken geraten sind.** Das BAFA bleibt aber berechtigt, die Vorlage/ggf. Nachreichung der Zertifizierungsdokumente (Urkunde, Auditberichte etc.) vom Antragsteller zu verlangen.

- ☺ Bislang mussten Unternehmen ihrem Antrag die relevanten Zahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde legen. Der Kabinettsbeschluss sieht nunmehr für die folgenden drei Antragsjahre 2021, 2022 und 2023 vor, dass die Unternehmen **nur zwei** dieser **Geschäftsjahre** zugrunde legen können. Hierbei bleibt es den Unternehmen freigestellt, welche dieser Geschäftsjahre sie als Datengrundlage wählen.
- ☺ Um zu verhindern, dass Unternehmen aufgrund des im Jahr 2020 durch die Covid-19 Pandemie gesunkenen Stromverbrauchs den **Mindestverbrauch von 1 Gigawattstunde** nicht mehr erreichen und deswegen nicht länger der Privilegierung der besonderen Ausgleichsregelung unterfallen, dürfen Unternehmen für das Erreichen des Mindestverbrauchs auch das zuvor abgeschlossene Geschäftsjahr, also das Jahr 2019, zugrunde legen.
- ☺ Gänzlich neu eingeführt wurde zudem die Möglichkeit, die EEG-Umlage für **von Seeschiffen bezogenen Landstrom** in Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung zu begrenzen. Hierdurch sollen die Emissionen durch Seeschiffe in den Häfen reduziert werden. Derzeit gilt die Versorgung mit Landstrom für im Hafen liegende Schiffe immer noch als technisch anspruchsvoll und kostenintensiv. Erfolgt die Antragstellung hierzu bis zum 31. März 2021, so soll die Begrenzung der EEG-Umlage bereit ab dem Jahr 2021 gewährt werden können.

Die Neuregelungen des Entwurfs spiegeln damit allesamt den Hintergrundgedanken, dass wegen der Covid-19-Pandemie und der geplanten Absenkung der EEG-Umlage bei Beibehaltung der Regelungen des EEG 2017 zahlreiche Unternehmen die erforderliche Stromkostenintensität nicht mehr erreichen würden und damit aus dem Kreis der begünstigten Unternehmen herausfallen würden. Das Abrutschen unter die Schwellenwerte will der Kabinettsbeschluss ausdrücklich verhindern.

Zu beachten ist jedoch, dass die Regelungen einem beihilferechtlichen **Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission** unterliegen. Dies bedeutet, dass die Regelungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser

Genehmigung angewendet werden dürfen, vgl. § 105 Absatz 3 E-EEG 2021 ([siehe hierzu auch oben Abschnitt A.II](#)).

**Bewertung:**

Zum einen ist es sicher zu begrüßen, dass die Regelungen ersichtlich von dem politischen Willen geprägt sind, den betroffenen Unternehmen hier in der momentanen globalen Ausnahmesituation etwas „Luft zum Atmen“ zu verschaffen. Andererseits kann jedoch nicht gänzlich verschwiegen werden, dass angesichts der pragmatischen und schnellen Regelungen, die hier zu Gunsten der Betroffenen – und „zu Lasten“ des EEG-Umlage-Kontos möglich sind – doch ein gewisser schaler Beigeschmeck bleibt, wenn man auf die Maßstäbe schaut, die insoweit im politischen Diskurs häufig für Prosumer, Speicher und allgemein dezentrale Energiekonzepte angelegt werden. Es wäre umso wünschenswerter, dass die gesamtgesellschaftliche Lastenverteilung im Zusammenhang mit der Energiewende künftig ganzheitlicher in den Blick genommen würde und hier im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts – das auch Themen wie die Sektorenkopplung und Flexibilitätserfordernisse hinreichend berücksichtigt – ein echtes Zukunftsmodell für die gesetzlichen Strompreisbestandteile entwickelt wird, das die verschiedenen Belange der industriellen Verbraucher sowie der privaten und gewerblichen Prosumer in Einklang bringt.